



**LEUPHANA**

Professional School

## **Masterarbeit**

im Studiengang Master of Arts Baurecht und Baumanagement  
an der Professional School der Leuphana Universität in Lüneburg

### **Fristverlängerungen infolge von Bauablaufstörungen**

extension of time because of construction process  
trouble

Eingereicht von:

Karoline Spang

Scharfsche Schlucht 1b · 21077 Hamburg

karoline@spang-hh.de

Matrikelnummer: 3025464

Erstprüfer: Prof. Dr. Ralf Schottke

Zweitprüfer: Dr. Mathias Finke

Abgabedatum: 14.12.2017

## Abstract

Die Bauwirtschaft unterscheidet sich von den anderen Produktionsbranchen insbesondere dadurch, dass in der Baupraxis i.d.R. keine oder nur teilweise stationäre Produktion vorliegt. Somit werden die Projektbeteiligten in der Baubranche häufig vor individuelle Probleme gestellt, die bei einer stationären Fertigung nicht auftreten würden. Um diese individuellen Problemfaktoren zu minimieren und den Bauablauf zu beschleunigen, werden teilweise die Hauptbestandteile der Gebäudekonstruktion bereits in Fertigungswerken vorgefertigt, so z.B. bei Stahlbetonfertigteilen. Die Leistungserbringung auf der Baustelle wird somit zwar zeitlich optimiert, die örtliche Montage der gefertigten Konstruktionselemente bietet allerdings weitere mögliche Unwägbarkeiten.

Durch die bei jedem Bauvorhaben individuellen Gegebenheiten können unvorhersehbare Faktoren zu einer Störung des Bauablaufs führen. Die in der theoretischen Terminplanung, beispielsweise anhand eines Balkenterminplans getakteten Arbeitsschritte der einzelnen Gewerke, können in der Baupraxis durch unterschiedliche Ursachen gestört werden.

Ausgehend von dieser Tatsache sind für die Projektbeteiligten die jeweiligen Auswirkungen einer Bauablaufstörung entscheidend. Die Folgen, die sich aus einer Bauablaufstörung ergeben, sind von der jeweiligen Störungsursache abhängig. Hierbei ist insbesondere zu unterscheiden, ob die Ursache aus der Verantwortungssphäre des Auftraggebers oder des Auftragnehmers resultiert.

Bauablaufstörungen können sowohl zeitliche als auch monetäre Auswirkungen mit sich bringen. Durch die heutzutage häufig sehr eng getakteten Terminpläne ohne große Pufferzeiten können die zeitlichen Auswirkungen auf die Projektfristen von großer Bedeutung für die Projektbeteiligten sein. Die Auswirkungen auf die gesetzten Fristen infolge von aufgetretenen Bauablaufstörungen sind von den vertraglich vereinbarten rechtlichen Grundlagen abhängig.

In dieser Masterarbeit im Rahmen des Masterstudiengangs „Baurecht und Baumanagement“ soll das Thema der Fristverlängerungen in Folge von Bauablaufstörungen näher betrachtet werden. Diesbezüglich werden zunächst die Grundlagen von Fristen und Bauablaufstörungen aufgegriffen. Anschließend werden Nachweisführung und Berechnungsansätze vorgestellt.

# Inhaltsverzeichnis

Abstract .....	2
Inhaltsverzeichnis .....	3
1 Einleitung .....	6
1.1 Einführung und Problemdarstellung .....	6
1.2 Zielsetzung dieser Arbeit .....	6
1.3 Aufbau dieser Arbeit .....	7
2 Fristen im Bauwesen - Begriffe und Grundlagen .....	8
2.1 Bauablaufstörung .....	8
2.1.1 Ursachen .....	8
2.1.2 Auswirkungen .....	9
2.2 Behinderung .....	10
2.2.1 Behinderungsanzeige .....	10
2.2.2 Dokumentation .....	11
2.3 Fristen .....	11
2.3.1 Ausführungsfristen als „Vertragsfristen“ bzw. „Nicht-Vertragsfristen“ .....	11
2.3.2 „Kalenderfristen“ / „Nicht-Kalenderfristen“ .....	13
2.4 Fristverlängerungen .....	14
2.5 Verzug .....	14
3 Grundlagen zu Fristverlängerungen .....	15
3.1 Bauverträge im deutschen Baurecht .....	15
3.2 Bauablaufstörungen und ihre Folgen .....	17
4 Gegenüberstellung der Regelungen zu Fristverlängerungen nach VOB und BGB .....	20
4.1 Regelungen in der VOB .....	21
4.2 Regelungen im BGB .....	28
4.3 Gegenüberstellung der wesentlichen Regelungen .....	30
5 Grundlagen für eine systematische Nachweisführung bei Bauablaufstörungen .....	32
5.1 Dokumentation für den Nachweis der gestörten und ungestörten Situation .....	32
5.2 Störungszeitraum und wirksame Störungsdauer .....	34
5.3 Anspruchsbegründende Kausalität .....	35
5.3.1 Haftungsbegründende Kausalität .....	37
5.3.2 Vergütungsbegründende Kausalität .....	38

5.4	Anspruchsausfüllende Kausalität . . . . .	39
5.4.1	Haftungsausfüllende Kausalität . . . . .	39
5.4.2	Vergütungsausfüllende Kausalität . . . . .	40
5.5	Terminplanung als Grundlage für die Störungsbewertung . . . . .	41
5.6	Terminfortschreibung . . . . .	41
5.7	Nachweis der Fristenfolgen . . . . .	43
5.8	Bauzeitverlängerung ausschließlich durch Auftraggeber-Behinderungen . . . . .	44
5.9	Produktivitätsverluste . . . . .	45
5.10	Gegenüberstellung veränderte Baumstände nach VOB/B und BGB . . . . .	46
6	Nachweisführung bei gestörten Bauabläufen . . . . .	49
6.1	Literatur bezüglich Nachweisführung . . . . .	49
6.2	Gesamtbeurteilung der Problembereiche . . . . .	53
6.2.1	Ausreichende Dokumentation . . . . .	53
6.2.2	Sollterminplan und Auftragskalkulation . . . . .	54
6.2.3	Feststellung der Leistungsrückstände . . . . .	54
6.2.4	Einzelnachweis für jede Störung . . . . .	54
6.2.5	Erfordernisse bei der Ermittlung von Produktivitätsverlusten . . . . .	54
6.2.6	Anspruchsausfüllende Kausalität bei verschiedenen Anspruchsgründen . . . . .	55
6.3	Methode für die Nachweissystematik . . . . .	55
6.4	Nachweissystematik bezogen auf Fristverlängerungsansprüche . . . . .	55
6.5	Abgrenzung zwischen zeitlichen und monetären Ansprüchen . . . . .	58
6.6	Resümee zur Nachweisführung bei gestörten Bauabläufen . . . . .	60
7	Berechnungsansätze von Fristverlängerungen in Abhängigkeit vom Anspruchsgrund . . . . .	61
7.1	Wesentliche Anspruchsgründe . . . . .	61
7.1.1	Vergütung als Anspruchsgrund . . . . .	62
7.1.2	Kostenerstattung als Anspruchsgrund (Mehrkosten / Mehrvergütung) . . . . .	63
7.1.3	Entschädigung als Anspruchsgrund . . . . .	63
7.1.4	Schadenersatz als Anspruchsgrund . . . . .	64
7.2	Berechnungsansätze . . . . .	65
7.3	Kompensation von Fristverlängerungen . . . . .	70
7.3.1	Fristverkürzungen . . . . .	70
7.3.2	Kompensation . . . . .	70
7.3.3	Fortschreibung . . . . .	70
7.4	Sinnvolle Berechnung von Fristverlängerungen unabhängig von der Anspruchsgrundlage . . . . .	72
8	Schlussbetrachtung . . . . .	73
8.1	Zusammenfassung . . . . .	73
8.2	Ausblick . . . . .	74
9	Literatur- / Quellenverzeichnis . . . . .	75

## Inhaltsverzeichnis

10 Weitere Verzeichnisse .....	78
Abbildungsverzeichnis .....	78
Tabellenverzeichnis .....	78
Abkürzungsverzeichnis .....	78
Erklärung gemäß §13 Abs. 6 der Rahmenprüfungsordnung .....	80

# 1 Einleitung

Bei der Abwicklung von Bauprojekten kann es aufgrund der individuellen Produktionsfaktoren zu Bauablaufstörungen kommen. Durch die in der Baubranche variierenden Projektparameter, wie z.B. die individuellen Baugrund- und Witterungsverhältnisse, ist anders als in den stationären Produktionsbranchen eine immer wieder neue Situation mit unterschiedlichen Auswirkungen gegeben. Durch die individuellen, häufig nicht im Vorwege planbaren Faktoren können Störungen im geplanten Bauablauf auftreten. Je nach Projektgröße, Komplexität und Schwierigkeitsgrad des jeweiligen Bauvorhabens sowie in Abhängigkeit von den Projektbeteiligten können die Anzahl, die Dauer und auch die Lösungsansätze von Bauablaufstörungen variieren. Als Folge einer Störung des Bauablaufs können sich sowohl zeitliche als auch monetäre Auswirkungen ergeben. In dieser Masterarbeit sollen ausschließlich die Auswirkungen in zeitlicher Hinsicht behandelt werden. Monetäre Auswirkungen werden hier nicht weiter betrachtet.

## 1.1 Einführung und Problemdarstellung

Die Folgen von Bauablaufstörungen variieren auch in Abhängigkeit der vertraglich vereinbarten rechtlichen Grundlage. In Hinblick auf die Auswirkungen in Folge von Bauablaufstörungen in Bezug auf die Fristen ist grundsätzlich der Anspruchsgrund zu klären. Außerdem sind in Bezug auf Bauablaufstörungen sowohl eine einheitliche systematische Nachweisführung als auch einheitliche Berechnungsansätze für Fristverlängerungen von großer Bedeutung.

Im Rahmen dieser Masterarbeit sollen ausschließlich die Auswirkungen von Bauablaufstörungen in zeitlicher Hinsicht behandelt werden. Diesbezüglich werden verschiedene Berechnungsansätze für Fristverlängerungen in Abhängigkeit vom vorliegenden Anspruchsgrund vorgestellt.

## 1.2 Zielsetzung dieser Arbeit

Die vorliegende Masterarbeit soll im Ergebnis einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen in Bezug auf Fristverlängerungen infolge von Bauablaufstörungen geben. Insbesondere der Unterschied zwischen den Regelungen in der VOB und im BGB soll diesbezüglich her-

ausgearbeitet werden. Anschließend sollen mögliche Nachweisführungen und Berechnungsansätze bei aufgetretenen Bauablaufstörungen betrachtet werden.

Im Rahmen dieser Masterarbeit soll neben der Darstellung der Grundlagen zu diesem Thema eine Klärung der Berechnungsmöglichkeiten in Bezug auf Fristverlängerungen abhängig vom jeweiligen Anspruchsgrund erfolgen. Dementsprechend werden verschiedene Berechnungsansätze in Abhängigkeit vom Anspruchsgrund vorgestellt. Im Ergebnis soll eine Aussage über eine sinnvolle Berechnung von Fristverlängerungen herausgearbeitet werden.

### **1.3 Aufbau dieser Arbeit**

Diese Masterarbeit ist in acht Abschnitte unterteilt. Im Folgenden finden sich im Anschluss an diese Einleitung in den Abschnitten 2 und 3 Definitionen der zum Thema Fristverlängerungen infolge von Bauablaufstörungen relevanten Begriffe sowie weitere Grundlagen.

In Abschnitt 4 werden die Regelungen der VOB und des BGB zu Fristverlängerungen vorgestellt. Hierbei sollen in einer Gegenüberstellung die Unterschiede in den aktuellen Regelungen der VOB und im BGB hervorgehoben werden. Außerdem wird ein kurzer Einblick in die bevorstehenden Neuregelungen des Werkvertragsrechts des BGB gegeben.

Anschließend wird in den Abschnitten 5 und 6 die Nachweisführung bei gestörten Bauabläufen vorgestellt. In Abschnitt 7 sind Berechnungsansätze von Fristverlängerungen in Abhängigkeit vom Anspruchsgrund aufgeführt. Diesbezüglich werden erst einmal die wesentlichen Anspruchsgründe kurz vorgestellt. Hierauf folgt eine Darstellung der möglichen Berechnungsansätze in Abhängigkeit von der jeweiligen Anspruchsgrundlage.

Schließlich werden als Schlussbetrachtung die wesentlichen Ergebnisse dieser Masterarbeit in Abschnitt 8 zusammengefasst. Abschließend wird ein kurzer Ausblick zur Thematik gegeben.

## 2 Fristen im Bauwesen - Begriffe und Grundlagen

In diesem Abschnitt werden erst einmal einige Begriffsdefinitionen, die für eine nähere Auseinandersetzung mit Fristverlängerungen infolge von Bauablaufstörungen wichtig sind, vorgenommen. Außerdem werden weitere Grundlagen diesbezüglich dargelegt.

### 2.1 Bauablaufstörung

Unter dem Begriff Bauablaufstörung lassen sich Störungen des geplanten Bauablaufs verstehen. Bauablaufstörungen können unterschiedliche Ursachen haben. Eine Störung im Bauablauf kann u.a. aufgrund von nicht rechtzeitig fertiggestellten Planunterlagen, verzögerten Vorgewerken, nicht vorhersehbaren Baugrundverhältnissen im Rahmen des Baugrundrisikos oder auch schlechter Witterungsverhältnisse auftreten.

#### 2.1.1 Ursachen

Störungen des Bauablaufs können durch unterschiedlichste Ursachen begründet sein. Die Verzögerungsursachen können grob in vier Gruppen unterteilt werden. Diese übergeordneten Kategorien sind in Abbildung 1 dargestellt. Hierbei sind nicht nur der Entstehungsbereich, sondern auch die Rechtsfolgen in Hinblick auf Fristverlängerungen ausschlaggebend.

Verzögerung aus			
Mengen-, Leistungsänderung oder Zusatzleistung	Auftraggebersphäre	Auftragnehmersphäre	Sonstigen Einflüssen
Durch die Möglichkeit der VOB auf nachträgliche Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen von Seiten des Auftraggebers oder dessen Erfüllungsgehilfen entstandene Verzögerungen	Auftraggeber bzw. dessen Erfüllungsgehilfen können Verzögerungen verursachen, indem Vertragspflichten nicht eingehalten werden, wie z.B. Bereitstellung von benötigten Unterlagen	Auftragnehmer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen müssen Vertragspflichten nachkommen und so z.B. eigenverantwortlich unter Einhaltung der Ausführungsfristen bauen und ggf. selbst Unterlagen beschaffen	Von keiner der beiden Vertragsparteien zu vertreten und dementsprechend auch keinem anzulasten, z.B. höhere Gewalt

Abb. 1: Ursachen von Verzögerungen des Bauablaufs<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Abbildung entwickelt nach Vygen, Klaus; Schubert, Eberhard; Lang, Andreas: a.a.O., S. 242

### 2.1.2 Auswirkungen

Der Begriff der Bauablaufstörung ist von dem der Bauverzögerungen zu differenzieren. In der Fachliteratur finden sich keine einheitlichen Definitionen der Begriffe „Störung“ und „Behinderung“. <sup>2</sup> Im Folgenden werden beide Begriffe voneinander abgegrenzt. In der Praxis hingegen werden diese häufig gleichbedeutend verwendet.

Bauablaufstörungen haben Verzögerungen des Bauablaufs zur Folge. Diese Bauverzögerungen werden durch Verlangsamung des Baufortschritts, Produktivitätsverluste oder Stillstand einzelner Gewerke oder der kompletten Baustelle infolge der Bauablaufstörung verursacht. Je nach Verantwortungssphäre können diese zur Verlängerung der Ausführungsfristen für den Auftragnehmer führen. Bauablaufstörungen unterschiedlicher Ursachen können parallel oder nacheinander auftreten. Bauverzögerungen lassen sich als Folge von Bauablaufstörungen definieren.

Minderleistungen infolge von witterungsbedingten Bauablaufstörungen sind eine mögliche Ursache für eine Vielzahl von gestörten Bauabläufen. Ein Verfahren zur Erfassung von Minderleistungen aufgrund witterungsbedingter Bauablaufstörungen wird in einer gleichnamigen Dissertation von Torsten Fetzner vorgestellt. <sup>3</sup>

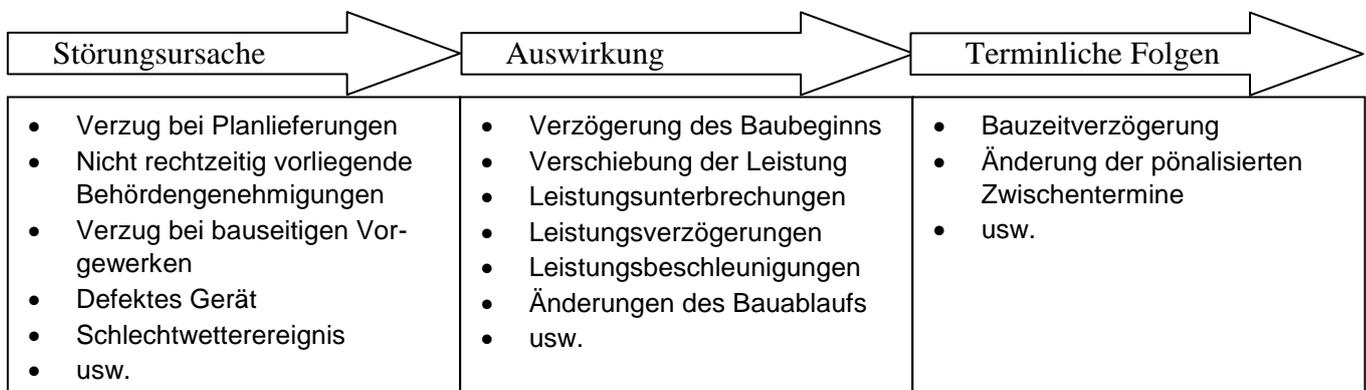


Abb. 2: Zusammenhang der Störungsursachen, Auswirkungen und terminlichen Folgen <sup>4</sup>

<sup>2</sup> Vgl. Hornuff, Maik: Flexibilität in der Bauablaufplanung und ihre Nutzung bei Bauverzögerungen, Braunschweig 2003, S. 23

<sup>3</sup> Vgl. Fetzner, Torsten: Ein Verfahren zur Erfassung von Minderleistungen aufgrund witterungsbedingter Bauablaufstörungen, Darmstadt 2007

<sup>4</sup> Abbildung in Anlehnung an Hauer, Christoph: Nachweisführung bei gestörten Bauabläufen, Graz 2015, S. 10

Abbildung 2 zeigt den Zusammenhang zwischen der Ursache, der Auswirkung und den terminlichen Folgen infolge einer Bauablaufstörung. Außerdem werden jeweils mögliche Beispiele benannt.

## 2.2 Behinderung

Eine Behinderung des Bauablaufs liegt vor, wenn störende Ereignisse nicht kompensiert werden können. Nach § 6 Abs. VOB/B hat der Auftragnehmer die Behinderung unverzüglich bei seinem Auftraggeber anzumelden. Behinderungstatbestände schließen einerseits Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus Verzug aus. Andererseits können sie ggf. aus der Behinderung entstandene Schadenersatz- oder Entschädigungsansprüche des Auftragnehmers begründen.<sup>5</sup> Da im Rahmen dieser Masterarbeit ausschließlich zeitliche Ansprüche behandelt werden sollen, wird hier von einer Betrachtung von Schadenersatzansprüchen gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1 VOB/B und Entschädigungsansprüchen nach § 6 Abs. 6 Satz 2 VOB/B bzw. § 642 BGB abgesehen.

### 2.2.1 Behinderungsanzeige

Eine Behinderungsanzeige gemäß § 6 Abs. 1 VOB/B ist schriftlich direkt an den Auftraggeber adressiert zu stellen. Dies hat außerdem unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögerung, zu erfolgen. Eine Verlängerung der Ausführungsfrist nach § 6 Abs. 2 VOB/B aufgrund einer aufgetretenen Behinderung sowie mögliche Schadenersatzansprüche gemäß § 6 Abs. 6 VOB/B können nur geltend gemacht werden, wenn eine ordnungsgemäße Behinderungsanzeige vorliegt. Nur in Ausnahmefällen, in denen Offenkundigkeit vorliegt, ist eine Behinderungsanzeige entbehrlich. Des Weiteren ist die hindernde Ursache konkret und nachvollziehbar zu beschreiben. Außerdem sind die hindernden Wirkungen, soweit bekannt, sowohl in zeitlicher als auch in monetärer Hinsicht konkret und nachvollziehbar zu benennen. Weiterhin sind Angaben zum Beginn der Behinderung sowie zum ungefähr betroffenen Zeitraum zu treffen. Nach § 6 Abs. 3 VOB/B ist eine Behinderung, sobald die Behinderungstatbestände aufgehoben sind, wieder abzumelden.

---

<sup>5</sup> Vgl. Kapellmann, Klaus; Langen, Werner: Einführung in die VOB/B, Köln 2015, S. 89

## 2.2.2 Dokumentation

Häufig ist im Baugeschehen die große Bedeutung der Dokumentation nicht ersichtlich. Insbesondere für eventuell durchzusetzende Schadenersatzansprüche infolge einer Behinderung ist eine vollständige Dokumentation unbedingt erforderlich. Neben den üblichen Angaben zum Bauablauf sind auch u.a. aufgetretene Behinderungen, Erschwernisse, besondere Vorkommnisse und Leistungsänderungen festzuhalten.

## 2.3 Fristen

Als Frist wird ein Zeitraum bezeichnet, in dem ein bestimmtes Ereignis einzutreten bzw. eine bestimmte Handlung zu erfolgen hat. Eine Frist endet mit einem bestimmten Endtermin. Fristen können per Gesetz, per Vertrag oder richterlich bestimmt werden und in allen Bereichen des deutschen Rechts auftreten. Die Nichteinhaltung bzw. das Versäumnis einer Frist kann zu verschiedenen Rechtsfolgen führen.<sup>6</sup> Nach der VOB sind unter dem Begriff der Fristen die Zeiträume zu verstehen, in denen die Ausführung der nach dem Bauvertrag geschuldeten Leistungen erfolgen soll.<sup>7</sup>

Im Folgenden werden die speziellen Fristbegriffe, die für den reibungslosen Ablauf von Bauprojekten bzw. für auftretende Bauablaufstörungen und eine daraus resultierende Behinderung oder einen Verzug entscheidend sein können, voneinander abgegrenzt.

### 2.3.1 Ausführungsfristen als „Vertragsfristen“ bzw. „Nicht-Vertragsfristen“

Bei Terminen im Vertrag oder im als Vertragsbestandteil definierten Bauzeitenplan handelt es sich nicht zwangsläufig um verbindliche Vertragsfristen. Einzelfristen oder Zwischentermine aus dem Bauzeitenplan gelten im Allgemeinen nicht als Vertragsfristen, sondern können durch den Auftraggeber zur Terminüberwachung der wirklich verbindlichen Vertragsfristen und vertraglich festgelegten Termine herangezogen werden. Somit erhält der Auftraggeber eine Möglichkeit einzuschätzen, ob die verbindlichen Vertragstermine durch den Auftrag-

---

<sup>6</sup> Vgl. URL: <http://www.juraforum.de/lexikon/frist>

<sup>7</sup> Vgl. Heiermann, Wolfgang; Riedl, Richard; Rusam, Martin: Handkommentar zur VOB, Wiesbaden 2008, S. 289

nehmer eingehalten werden können. Die Dispositionsfreiheit des Auftragnehmers wird durch diese allerdings grundsätzlich nicht eingeschränkt.

In § 5 VOB/B sind Ausführungsfristen geregelt. Diesbezüglich ist zwischen „Vertragsfristen“ und „Einzelfristen“, in der Fachliteratur nach Kapellmann und Lange auch als „Nicht-Vertragsfristen“ bezeichnet, zu unterscheiden. Demzufolge ist die Verwendung des Begriffs der Ausführungsfristen nicht eindeutig.<sup>8</sup>

Als Vertragsfristen gelten verbindliche Ausführungsfristen, die die Fälligkeit der Leistung beschreiben. Diese Fristen sind im Vertrag als verbindliche Vertragsfristen zu definieren. Weiterhin gilt zu beachten, dass Fristen in Bauzeitenplänen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B nicht ohne weitere vertragliche Regelung als verbindlich gelten. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 VOB/A als Sollvorschrift werden nur die für den Fortgang der Gesamtarbeit wichtigen Einzelfristen als vertraglich verbindliche Fristen bezeichnet.

Im Gegensatz zu den verbindlichen Vertragsfristen lösen Einzelfristen nicht automatisch die Fälligkeit der Leistung des Auftragnehmers sowie weitere hiermit einhergehende Rechtsfolgen aus. Einzelfristen bzw. Nicht-Vertragsfristen dienen vielmehr als Warnfunktion sowie als Kontrollmöglichkeit für den Auftraggeber. Als Ausnahme der expliziten Bezeichnung der verbindlichen Vertragsfristen bei der Vertragsgestaltung gelten die Fristen für Baubeginn und Bauende. Diese stellen auch ohne weitere Regelung verbindliche Vertragsfristen dar.<sup>9</sup>

Sofern keine Fristvereinbarung für den Baubeginn getroffen worden ist, hat der Auftragnehmer gemäß § 286 Abs. 2 Satz 2 BGB als Vertragsfrist, sofern durch den Auftraggeber aufgefordert, innerhalb von 12 Tagen zu beginnen. Bei fehlender Fristvereinbarung für das Bauende bzw. komplett fehlenden Fristvereinbarungen oder völliger Verschiebung des Bauablaufs durch auftraggeberseitige Gründe oder unwirksam gewordenen Fristen, ist eine angesichts des Leistungsumfangs und der ggf. zu berücksichtigenden Erschwernisse angemessene Frist zu setzen. Da es sich hierbei um eine „Nicht-Kalenderfrist“ handelt, hat der Auftraggeber, um den Auftragnehmer in Verzug zu setzen, die Pflicht nach Fälligkeit zu mahnen.<sup>10</sup> Nach § 11

---

<sup>8</sup> Vgl. Kapellmann, Klaus; Langen, Werner: Einführung in die VOB/B, Köln 2015, S. 79

<sup>9</sup> Vgl. Kapellmann, Klaus; Langen, Werner: Einführung in die VOB/B, Köln 2015, S. 81

<sup>10</sup> Vgl. Kapellmann, Klaus; Langen, Werner: Einführung in die VOB/B, Köln 2015, S. 88

Abs. 3 VOB/B gelten Samstage als Werktage. Fristenden auf einem Sonn- oder Feiertag verlängern sich auf den darauffolgenden Werktag.

### 2.3.2 „Kalenderfristen“ / „Nicht-Kalenderfristen“

Nachdem das vorangegangene Begriffspaar auf Ausführungsfristen bezogen ist, dient das Begriffspaar der „Kalender-“, / „Nicht-Kalenderfrist“ gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1-4 BGB dazu, aus Überschreitung der Fälligkeit einer Leistung Verzug im Rechtssinn herbeizuführen. Als Voraussetzung für einen Verzug ist einerseits die Fälligkeit einer Leistung resultierend aus den „Vertrags-“, / „Nicht-Vertragsfristen“ erforderlich. Als weitere Voraussetzung würde bei einer abgelaufenen Kalenderfrist neben der Fälligkeit automatisch der Verzug eintreten. Allerdings muss die Kalenderfrist eine Vertragsfrist darstellen, ansonsten würde die Fälligkeit der Leistung nicht erreicht.

Eine Kalenderfrist zeichnet nach § 286 Abs. 2 BGB aus, dass diese Frist bereits im Voraus ohne weitere Hilfsmittel ausschließlich nach dem Kalender bestimmt ist oder bestimmbar ist. Durch einen Blick in den Kalender muss das Ende einer solchen Frist feststellbar sein. Bei Ablauf einer Kalenderfrist gerät der Auftragnehmer - neben der Fälligkeit der Leistung - sofern ihn das Verschulden an der Verzögerung trifft, auch sofort in Verzug. Bei Vorliegen von Kalenderfristen sind Mahnungen zur Herbeiführung des Verzugs folglich nicht mehr erforderlich. Da „Nicht-Vertragsfristen“ nicht automatisch zur Fälligkeit der Leistung führen, ist das Eintreten des Verzuges über Kalenderfristen ausgeschlossen.

Die resultierende Folge der Fristverlängerung ist im Vorwege bereits beschrieben. Da im Rahmen dieser Masterarbeit ausschließlich zeitliche Ansprüche behandelt werden sollen, werden hier die weiteren Folgen in monetärer Hinsicht nicht betrachtet. Ansonsten könnten an dieser Stelle die monetären Ansprüche, unterschieden in Schadenersatzansprüche gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1 VOB/B und Entschädigungsansprüche nach § 6 Abs. 6 Satz 2 VOB/B bzw. § 642 BGB, folgen. Durch die Verschiebung einer festgesetzten Kalenderfrist von Seiten des Auftraggebers wird diese zur Nicht-Kalenderfrist. Gemäß § 6 Abs. 4 VOB/B ist die neue Frist unter Berücksichtigung von Anlaufzeiten festzulegen.

## 2.4 Fristverlängerungen

Fristverlängerungen stellen eine mögliche Folge resultierend aus einer Behinderung des Bauablaufs dar. Voraussetzung hierfür ist eine Störung des vertragsgerechten Bauablaufs. Sowohl in Hinblick auf Fristverlängerungsansprüche als auch auf Schadenersatz- oder Entschädigungsansprüche ist zu prüfen, ob der Auftraggeber eine entsprechende Mitwirkung schuldet. Eine Behinderungsanzeige hat generell schriftlich oder durch Offenkundigkeit zu erfolgen. Nach einem Urteil des BGH BauR 1999, 645 und der herrschenden Meinung ist eine Behinderungsanzeige für zeitliche Ansprüche entbehrlich. Für monetäre Ansprüche ist diese allerdings unbedingt erforderlich. Entscheidend ist zum einen, ob die Störung für die Verzögerung ursächlich gewesen ist und zum anderen, ob der Auftragnehmer selbst einsatzbereit gewesen wäre. Des Weiteren gilt es, die Folgen resultierend aus der jeweiligen Störung in Hinblick auf Plausibilität zu prüfen. In Bezug auf ein Verschulden von Seiten des Auftraggebers hat dieser das fehlende Verschulden darzulegen. Nach Durchführung der einzelnen Prüfschritte liegt nach § 6 Abs. 1, 2 VOB/B ein Fristverlängerungsanspruch vor.<sup>11</sup>

## 2.5 Verzug

Der Auftragnehmer hat eine vertragsgemäß geschuldete Leistung zu einem verbindlich vereinbarten Zeitpunkt zu erbringen. Sofern dieser Fälligkeitstermin ohne vertragsgerechte Erfüllung überschritten wurde, befindet sich der Auftragnehmer in Verzug. Regelungen bezüglich dieser Fristen sind in § 5 VOB/B aufgeführt.

Als Voraussetzung, damit sich der Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug befindet, muss einerseits die Fälligkeit der Leistung vorliegen. Andererseits muss dieser die nicht fristgerechte Leistungserbringung zu vertreten haben.

Die Fälligkeit der Leistung eines Auftragnehmers kann je nach vereinbartem Fristtyp unterschiedlich eintreten (siehe hierzu auch Abschnitt 2.3). Je nach Fristtyp sind durch den Auftraggeber bei Nicht-Vertragsfristen Abhilfeforderungen und bei Nicht-Kalenderfristen Mahnungen sowie der Ablauf von Mahnfristen erforderlich.<sup>12</sup>

---

<sup>11</sup> Vgl. Kapellmann, Klaus; Langen, Werner: Einführung in die VOB/B, Köln 2015, S. 110

<sup>12</sup> Vgl. Kapellmann, Klaus; Langen, Werner: Einführung in die VOB/B, Köln 2015, S. 79 ff.

### 3 Grundlagen zu Fristverlängerungen

Grundlegend für Fristverlängerungen sind neben den vertraglich vereinbarten Terminen die Störungen des Bauablaufs. Bauverträge im deutschen Baurecht werden entweder unter Einbeziehung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) oder ausschließlich auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geschlossen. Die VOB stellt kein Gesetz dar, sondern ist ein von Fachkreisen erarbeitetes Vertragswerk und kann somit als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) in Bauverträgen vereinbart werden. Die Unterscheidung dieser beiden Vertragsgrundlagen ist in Hinblick auf Fristverlängerungen entscheidend, da diesbezüglich unterschiedliche Regelungen festgehalten sind. Dementsprechend folgt in Abschnitt 4 eine Gegenüberstellung dieser Regelungen nach VOB bzw. BGB. Im Folgenden werden die Grundlagen zu Bauverträgen im deutschen Baurecht sowie Bauablaufstörungen und ihre Folgen kurz beschrieben.

#### 3.1 Bauverträge im deutschen Baurecht

Generell gilt im deutschen Recht die Abschluss-, Gestaltungs- und Formfreiheit für den Abschluss von Verträgen. Demzufolge gibt es i.d.R. keine speziellen Anforderungen an Verträge jeglicher Art, so auch Bauverträge. Dementsprechend können Verträge auch mündlich oder sogar durch konkludentes, also schlüssiges Handeln zustande kommen.

Dennoch werden Bauverträge i.d.R., insbesondere je größer die Bausumme ist, schriftlich zwischen den Parteien abgeschlossen. Dies ist in Hinblick auf die Beweisbarkeit bei ggf. auftretenden Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ratsam. Mündliche Absprachen können im Nachgang nur schwierig nachgewiesen werden.

Der Grundstückskaufvertrag nach § 311 b BGB stellt die Grenzen der Formfreiheit dar, da dieser zwingend eine notarielle Beurkundung benötigt. Falls die Bauerrichtung wirtschaftlich eng mit dem Grundstückskauf verbunden ist, so z.B. bei Bauträgern, hat auch der Bauvertrag eine notarielle Form zu erhalten.<sup>13</sup>

---

<sup>13</sup> Vgl. Vygen, Klaus: Bauvertragsrecht nach VOB, München 2004, S. 5

In Bezug auf einen geschlossenen Bauvertrag ist besonders darauf zu achten, auf welcher Grundlage der Vertrag abgeschlossen wurde. Als Vertragsgrundlage für Bauverträge liegt im deutschen Recht einerseits das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) zugrunde. Andererseits kann die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) mit in den Vertrag einbezogen werden.

Die Vorgaben des BGB und der VOB weichen in diversen Punkten voneinander ab. Dementsprechend ist bei einer Klärung bestimmter Anliegen unbedingt die Vertragsgrundlage zu beachten. Ein wichtiges Beispiel hierfür ist die Gewährleistungsfrist, die gem. VOB 4 Jahre und gem. BGB 5 Jahre beträgt. Eine Gegenüberstellung der weiteren Regelungen nach VOB und BGB in Bezug auf Fristverlängerungen ist in Abschnitt 4 durchgeführt.

Im deutschen Recht zählt ein Bauvertrag zu den Werkverträgen. Das Werkvertragsrecht ist im BGB unter §§ 631 - 651 geregelt. Da die Regelungen des Werkvertragsrechts bei allen Werkverträgen, also z.B. auch bei Programmierverträgen oder sogar bei Friseurbesuchen Anwendung finden, sind diese sehr allgemein gehalten und nicht auf die speziellen Anliegen der Baubranche abgestimmt. Deshalb wurde bereits 1926 in Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Hand und der Bauwirtschaft die VOB, als ein auf die Baubranche abgestimmtes spezifisches Regelwerk erarbeitet. Ursprünglich war diese als „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ benannt, im Jahr 2002 erfolgte eine Umbenennung in „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“.<sup>14</sup>

Die VOB wird in unregelmäßigen Abständen durch den Vergabe- und Vertragsausschuss, der keine gesetzliche Institution darstellt, überarbeitet. Die VOB - insbesondere der Teil B - dient dazu, die Lücken, die sich in der Anwendung des BGB in Bezug auf das Bauwesen ergeben, abzudecken. In der VOB Teil B sind Rechtsverhältnisse bei Bauverträgen im privaten Baurecht geregelt. Somit behandelt diese das Bauvertragsrecht sofern ein gleichberechtigtes Rechtsverhältnis vorliegt. Wenn die VOB Teil B vereinbart ist, sind ihre Regelungen vorrangig gegenüber den Bestimmungen des BGB, allerdings gilt - sofern keine Regelungen zu einer Thematik getroffen sind - das BGB.

---

<sup>14</sup> Vgl. Kapellmann, Klaus; Langen, Werner: Einführung in die VOB/B, Köln 2015, S. 17

Die VOB Teil A beinhaltet „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ und stellt somit Regelungen für das materielle Vergaberecht und den Geschehensablauf bei einer Vergabe durch öffentliche Auftraggeber bis zum Abschluss des Bauvertrags bereit.

Die VOB Teil B als „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (AGB) unterliegt unter bestimmten Voraussetzungen den AGB-Kontrollbestimmungen des BGB. Im Teil B der VOB werden vertragliche Beziehungen der Parteien und allgemein das private Baurecht geregelt.

Bei der VOB handelt es sich nicht um ein Gesetz, sondern vielmehr um ein zwischen den Beteiligten ausgehandeltes Vertragswerk. Bei öffentlichen Auftraggebern, die der VOB/A unterliegen, gilt zwingend auch die VOB/B.

Bei Vereinbarung der geltenden VOB/B ohne inhaltliche Abweichungen ist keine Inhaltskontrolle einzelner Klauseln gemäß § 310 Abs. 1 Satz 3 BGB durchzuführen, sofern es sich um Verträge zwischen Unternehmern und öffentlichen Auftraggebern handelt. Bei Verbrauchern hingegen ist jede einzelne Bestimmung kontrollfähig.

Durch die Vielzahl an Projektbeteiligten liegen in der Baubranche häufig diverse einzelne Vertragsverhältnisse zwischen den unterschiedlichen Beteiligten vor. So hat der Auftraggeber i.d.R. neben dem Bauvertrag mit dem ausführenden Auftragnehmer bei der Vergabe einer Generalunternehmerleistung einen oder mehrere Verträge mit dem Architekten und weiteren Fachplanern.

### **3.2 Bauablaufstörungen und ihre Folgen**

In Bauverträgen sollten die Ausführungsfristen i.d.R. konkret festgehalten werden, da diese für die Projektbeteiligten und insbesondere der Fertigstellungstermin für den Auftraggeber von großer Bedeutung sind. Die genaue Darlegung aufgetretener Bauablaufstörungen kann für den Auftragnehmer entscheidend sein, sofern diese aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers resultieren und eine Verschiebung der Ausführungsfristen für den Auftragnehmer zur Folge haben. Insbesondere ist dies der Fall, wenn eine Vertragsstrafe für eine Bauzeitüberschreitung festgelegt worden ist. In der Vergangenheit wurde eine Vertragsstrafe meist nur vereinbart, wenn eine besondere Dringlichkeit der Termineinhaltung vorlag. Mitt-

lerweile lassen sich kaum noch Bauvorhaben finden, bei denen keine Vertragsstrafe vereinbart wird<sup>15</sup>.

Insbesondere bei Bauvorhaben, bei denen in der Terminplanung der Bauzeit nur wenige Zeitpuffer bei den einzelnen Vorgängen berücksichtigt wurden, können selbst kleine Störungseignisse den vereinbarten Fertigstellungstermin gefährden. Bauablaufstörungen können sowohl aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers als auch des Auftragnehmers resultieren. Außerdem können auch parallel Störungen in unterschiedlichen Vorgängen aus beiden Verantwortungsbereichen auftreten.

Die detaillierte Dokumentation der hindernden Umstände ist für eine nachträgliche Betrachtung i.d.R. von großer Bedeutung. Außerdem ist die jeweilige unverzüglich an den Auftraggeber gestellte Behinderungsanzeige als solches für die Begründung der Forderungen aus einer Bauablaufstörung entscheidend.

In der Baupraxis scheitern die Forderungen häufig an einer mangelhaften Dokumentation. Dies wurde u.a. im BGH-Urteil vom 21.03.2002 (Az.: VII ZR 224/00) entschieden. Hier wird vom BGH explizit darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer zu einer möglichst konkreten bauablaufbezogenen Darlegung des Schadens verantwortlich ist.<sup>16</sup>

Bei einer hinreichenden Dokumentation ist der vertraglich geschuldete Soll-Bauablauf mit dem eingetretenen Ist-Bauablauf abzugleichen und die aufgetretenen Abweichungen festzustellen. Die aufgetretenen Verzögerungen der hindernden Umstände sind somit direkt aus den Abbildungen ersichtlich. Die jeweils zugehörige Ursache wird kurz benannt, allerdings ist eine weitere Darlegung dieser erforderlich. Des Weiteren hat der Auftragnehmer die Auswirkungen auf den kompletten Bauablauf und die Folgen der hindernden Umstände darzulegen.

In der Baupraxis führt die verspätete Planlieferung von Seiten des Auftraggebers häufig zu Bauablaufstörungen. Für eine termingerechte Erbringung der vereinbarten Bauleistung werden die Planungsunterlagen für eine angemessene Arbeitsvorbereitung eine gewisse Zeit vor der tatsächlichen Ausführung auf der Baustelle benötigt. Angemessene Termine für die Plan-

---

<sup>15</sup> Vgl. Biermann, Manuel: Der Bauleiter im Bauunternehmen, Köln 2005, S. 187

<sup>16</sup> Vgl. Biermann, Manuel: Der Bauleiter im Bauunternehmen, Köln 2005, S. 196

lieferung sollten neben den Ausführungsterminen vertraglich festgehalten werden. Allerdings sind Auftraggeber hierzu nicht immer bereit<sup>17</sup>.

In der Literatur werden von Vyge, Schubert und Lang Mindestfristen für den Planvorlauf bei Hochbauprojekten in Ortbeton definiert<sup>18</sup>. Diese sind insbesondere hervorzuheben, da auch Kappelmann und Schiffers Bezug auf diese Fachliteratur nehmen. In der Baupraxis werden diese Mindestfristen aus der Literatur aufgrund der kurzen Bauvorlaufzeiten allerdings häufig unterschritten.<sup>19</sup>

Diese Mindestfristen variieren in Abhängigkeit der Komplexität eines Bauvorhabens. Durch größere finanzielle Aufwendungen sind häufig auch Unterschreitungen der genannten Mindestfristen zu kompensieren.

Für die Dokumentation des Bauablaufs und möglicher Auswirkungen von Störungen werden die Bautagebücher des Auftragnehmers herangezogen. Das Bautagebuch soll ermöglichen, den Ist-Bauablauf nachzuvollziehen. Zur Darlegung der Situation ist u.a. die Auswertung der Bautagesberichte vorzulegen. Außerdem können Fotos oder Videoaufnahmen zur Dokumentation des Baufortschritts beitragen.

Sofern der Auftraggeber eine aufgetretene Bauablaufstörung maßgeblich zu vertreten hat, kann der Auftragnehmer neben zeitlichen auch monetäre Ansprüche geltend machen. Je nach Anspruchsgrundlage kann der Auftragnehmer Schadenersatzansprüche nach § 6 Abs. 6 VOB/B, Vergütungsansprüche nach § 2 Abs. 5 VOB/B oder Entschädigungsansprüche nach § 642 BGB geltend machen. Die monetären Ansprüche sollen allerdings, wie bereits eingangs beschrieben, im Rahmen dieser Masterarbeit nicht weiter betrachtet werden.

---

<sup>17</sup> Vgl. Biermann, Manuel: Der Bauleiter im Bauunternehmen, Köln 2005, S. 199

<sup>18</sup> Vgl. Vygen, Klaus; Schubert, Eberhard; Lang, Andreas: a.a.O., S. 255

<sup>19</sup> Vgl. Biermann, Manuel: Der Bauleiter im Bauunternehmen, Köln 2005, S. 199

## 4 Gegenüberstellung der Regelungen zu Fristverlängerungen nach VOB und BGB

Im Folgenden sind die rechtlichen Grundlagen von Bauablaufstörungen in Hinblick auf die zeitlichen Auswirkungen in Form von Fristverlängerungen dargestellt. Hierbei ist zu differenzieren, ob es sich um einen Bauvertrag unter Einbeziehung der VOB oder ausschließlich auf Grundlage des BGB handelt. Bauverträge im deutschen Baurecht werden heutzutage entweder unter Einbeziehung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) oder ausschließlich auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geschlossen. Der Bauvertrag unterliegt im BGB dem Werkvertragsrecht. Die VOB stellt ein auf die Bedürfnisse der Baubranche abgestimmtes Regelwerk dar und kann somit als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) in Bauverträgen vereinbart werden. Bei Vereinbarung der VOB als Vertragsgrundlage entfällt die Inhaltskontrolle nach § 310 BGB (AGB-Gesetz), sofern die VOB als Ganzes vereinbart ist. Eine Ausnahme hierfür stellen lediglich Verträge mit Verbrauchern dar.

Da die Regelungen der VOB speziell auf den Baubereich zugeschnitten sind, werden im Folgenden zuerst die rechtlichen Hintergründe der VOB/B beschrieben. Anschließend wird eine Gegenüberstellung zum BGB herausgearbeitet.

Der Auftragnehmer hat die vertraglich geschuldete Leistung grundsätzlich fristgerecht zu erbringen. Hieraus resultiert die Pflicht des Auftragnehmers, die geschuldeten Leistungen aufgrund eines einseitigen Anordnungsrechts zu erfüllen. Dementsprechend ist zu klären, ob dem Auftraggeber das Recht obliegt, auch Anordnungen in Hinblick auf Fristen und Baumstände zu erteilen. Diese Befugnis müsste aus baubetriebswirtschaftlicher Sicht bei geschlossenem Werkvertrag im Sinne einer Fehlerkorrektur gesehen werden. Ansonsten würde sich ein Widerspruch ergeben, da der Auftraggeber zwar gegenständliche Leistungen auf Anordnung vom Auftragnehmer abverlangen könnte, jedoch kein Mitbestimmungsrecht über das Wann und Wie hätte.<sup>20</sup>

---

<sup>20</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Vergütungsanspruch und Nachtragskalkulation gemäß §§ 1 und 2 VOB/B, Neustadt 2009, S. 17

#### **4.1 Regelungen in der VOB**

In der VOB finden sich im Gegensatz zum BGB verschiedene Regelungen zu dieser Thematik. Sowohl in VOB Teil A als auch im Teil B gibt es in verschiedenen Paragraphen Ansätze zu Fristen. Hierbei sind sowohl Regelungen zu Rechten und Pflichten des Auftraggebers als auch des Auftragnehmers aufgeführt.

Folgende Sonderregelungen sind in den angeführten Paragraphen der VOB Teile A und B diesbezüglich zu finden:

- § 9 VOB/A Vereinbarung der Vertragsfristen,
- § 5 VOB/B Grundvoraussetzung der Vereinbarung von Ausführungsfristen und allgemeine Folgen ihrer Nichteinhaltung,
- § 6 VOB/B Nachträgliche Störungen des vorgesehenen Bauablaufs als Fälle einer Behinderung oder Unterbrechung des Bauablaufs einschließlich der resultierenden Rechtsfolgen,
- § 8 VOB/B Fall der nicht fristgerechten Leistungserfüllung mit der Folge der Kündigung des Bauvertrags durch den Auftraggeber,
- § 9 VOB/B Kündigung durch den Auftragnehmer,
- § 11 VOB/B Vereinbarung von Vertragsstrafen in Zusammenhang mit § 5 VOB/B.

Aufgrund der möglichst straffen Bauzeiten und der eng getakteten Bauzeitenpläne haben Ausführungsfristen häufig nicht nur bei Großprojekten eine hohe Bedeutung. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A ist deshalb festgelegt, dass Ausführungsfristen in Abhängigkeit der Jahreszeiten, Arbeitsbedingungen und etwaigen besonderen Schwierigkeiten ausreichend zu bemessen sind. Des Weiteren soll dem Auftragnehmer für die Arbeitsvorbereitung genügend Zeit eingeräumt werden. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A sind nur bei besonderer Dringlichkeit außergewöhnlich kurze Fristen vorzusehen. Die Vorschriften der VOB Teil A beziehen sich ausschließlich auf das Vergabeverfahren und stellen dementsprechend nach Vertragsabschluss keine Grundlage des Vertrags dar. Dementsprechend sollten diese bei der Aufstellung der Vertragsunterlagen in Bezug auf die Terminfestlegungen berücksichtigt werden. Die Bestimmungen der VOB Teil B hingegen werden Vertragsbestandteil, sofern die VOB/B als Vertragsgrundlage

vereinbart wird. Demzufolge können diese bei Nichteinhaltung bedeutsame Rechtsfolgen nach sich ziehen.<sup>21</sup>

In § 5 Abs. 1 VOB/B sind allgemeine Bestimmungen zu Vertragsfristen geregelt. Regelungen zum Beginn der Leistungserbringung bei fehlender Vereinbarung einer Frist sind in Abs. 2 zu finden. Der Abs. 3 ist in allen Fällen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung von Vertragsfristen anwendbar. In Abs. 4 sind Rechtsfolgen bei Verzögerungen des Beginns oder Verzug des Auftragnehmers beinhaltet. Der Berechnung von Vertragsfristen nach § 5 VOB/B liegen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 186 ff. des BGB zugrunde. Gemäß § 186 BGB sind dies Auslegungsvorschriften, die anwendbar sind, sofern das Gesetz oder das Rechtsgeschäft nichts Abweichendes vorgibt. Der Fristbeginn bemisst sich nach § 187 BGB. Das Fristende lässt sich gemäß § 188 BGB bestimmen.<sup>22</sup>

Nach § 5 Abs. 1 VOB/B ist die Ausführung nach den verbindlichen Fristen (Vertragsfristen) zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. In § 6 VOB/B finden sich Regelungen zu Behinderungen und Unterbrechungen der Ausführung. Diesbezüglich regelt Absatz 1, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen hat, wenn er sich in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistung behindert sieht. Weiterhin ist in Absatz 2 festgelegt, dass die Ausführungsfristen verlängert werden, sofern die Behinderung durch eine der folgenden Ursachen verursacht wurde:

- Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers,
- Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb oder in einem unmittelbar zur Leistungserbringung des Auftragnehmers in Abhängigkeit stehenden Betrieb,
- höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände.<sup>23</sup>

Bei einer Überschreitung von verbindlich vereinbarten Vertragsfristen, insbesondere den Fertigstellungsterminen, ist vorrangig zu klären, ob eine Verlängerung der vereinbarten Ausführungsfristen vorliegt.

---

<sup>21</sup> Vgl. Vygen, Klaus: Bauvertragsrecht nach VOB, München 2004, S. 122

<sup>22</sup> Vgl. Franke, Horst; Kemper, Ralf; Zanner, Christian; Grünhagen, Matthias: VOB Kommentar, München 2007, S. 1122 f.

<sup>23</sup> Vgl. Diehr, Uwe: VOB/B 2006, Berlin 2007, S. 196 ff.

rungsfristen zugunsten des Auftragnehmers vorliegt. Negative Folgen von Fristüberschreitungen können in diesem Fall durch den Auftraggeber nicht geltend gemacht werden. Ein Anspruch auf eine Verlängerung der Ausführungsfristen liegt vor, sofern eine der vorgenannten Ursachen die Baubehinderung ausgelöst hat. Hierbei sind Witterungseinflüsse nur als unabwendbare Umstände einzustufen, wenn zur Angebotsabgabe nicht mit diesen gerechnet werden konnte.<sup>24</sup>

Ausführungsfristen oder Gesamtbauzeiten sind somit stets eindeutig vertraglich zu definieren, damit diese als echte Vertragsfristen im Sinne des § 5 Abs. 1 VOB/B gelten. Sofern eine Ausführungsfrist als verbindliche Vertragsfrist definiert ist, kann diese gemäß §§ 187 ff. BGB berechnet werden. Wenn lediglich eine Zeitspanne als Bauzeit festgelegt wurde, ergibt sich der Fertigstellungstermin in Abhängigkeit vom Beginn der Bauleistungen. Hierbei gilt als Beginn bereits die Einrichtung der Baustelle oder die Produktion von Fertigteilen oder anderen vorgefertigten Bauteilen im Werk. Nach § 5 Abs. 2 VOB/B ist dem Auftraggeber dieser Beginn der Ausführung anzuzeigen. Hieraus resultiert entsprechend auch eine spätere Berechnungsgrundlage.<sup>25</sup>

In § 6 VOB/B sind Regelungen zu Rechten und Pflichten von Auftraggeber und Auftragnehmer in Bezug auf Bauablaufstörungen zu finden. Im Verhältnis zu den Regelungen des BGB haben die des § 6 VOB/B als Sondertatbestand Vorrang. Das bedeutet insbesondere, dass auch in Bezug auf Regelungen des BGB wie Schuldnerverzug gemäß §§ 283 ff. BGB, Annahmeverzug nach §§ 293 ff. BGB und Pflichtverletzung gemäß § 280 BGB, ausschließlich § 6 VOB/B anzuwenden ist. Der § 6 Abs. 2 VOB/B beinhaltet Regelungen zu Behinderungsursachen, die einen Anspruch auf Verlängerung der Ausführungsfristen des Auftragnehmers nach § 6 Abs. 4 VOB/B zur Folge haben, sofern die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 VOB/B erfüllt sind.<sup>26</sup>

---

<sup>24</sup> Vgl. Vygen, Klaus; Jousen, Edgar: Bauvertragsrecht nach VOB und BGB, Köln 2008, S. 665

<sup>25</sup> Vgl. Vygen, Klaus; Jousen, Edgar: Bauvertragsrecht nach VOB und BGB, Köln 2008, S. 647 f.

<sup>26</sup> Vgl. Franke, Horst; Kemper, Ralf; Zanner, Christian; Grünhagen, Matthias: VOB Kommentar, München 2007, S. 1145 ff.

Demzufolge ist gemäß § 6 Abs. 2 VOB/B ein Anspruch auf Verlängerung der Ausführungsfrist gegeben, sofern die folgenden Aspekte eingehalten sind. Als erste Voraussetzung hat eine ordnungsgemäße Behinderungsanzeige zur Erfüllung des § 6 Abs. 1 VOB/B vorzuliegen. Außerdem muss eine tatsächliche Behinderung und Unterbrechung des Bauablaufs vorgelegen haben. Weiterhin hat die Ursache hierfür im Verantwortungsbereich des Auftraggebers zu liegen. Zum Verantwortungs- und Risikobereich des Auftraggebers zählen:

- Pflichtverletzungen des Auftraggebers,
- Geänderte und zusätzliche Leistungen,
- Vorunternehmerrisiko (Vorunternehmer des Auftraggebers).<sup>27</sup>

Die Fristverlängerung wird nach § 6 Abs. 4 über die Dauer der Behinderung zuzüglich einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten sowie ggf. eine Verschiebung in eine ungünstige Jahreszeit berechnet. Dementsprechend ist zunächst die Dauer der Behinderung festzustellen. Bei vollständiger Unterbrechung der Arbeiten sollte dies unproblematisch, orientiert gemäß §§ 186 ff. BGB, möglich sein. Bei Vorliegen von Erschwernissen in einzelnen Bereichen sind die tatsächlichen Auswirkungen auf den Gesamtablauf hervorzuheben.<sup>28</sup>

In der VOB wird in § 11 VOB/A und § 5 VOB/B als selbstverständlich angenommen, dass in einem Bauvertrag durch die Vertragsparteien die jeweilige Bauzeit in Form von Ausführungsfristen festgelegt wird. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist es häufig allerdings noch nicht möglich, konkrete Termine für die Bauausführung zu datieren. Es sollte i.d.R. aber die Möglichkeit bestehen, die für die Realisierung erforderliche Zeitspanne als Ausführungsfrist festzulegen. Allerdings ist denkbar, dass auch eine Festlegung der Zeitspanne in Ausnahmefällen noch nicht möglich ist oder aus anderen Gründen nicht aufgenommen wird. Der Auftragnehmer ist in der Bauausführung in zeitlicher Hinsicht allerdings auch bei fehlenden terminlichen Festlegungen nicht völlig frei. Bei BGB-Werkverträgen kann nach § 271 Abs. 1 BGB aus dem allgemeinen Grundsatz des Schuldrechts abgeleitet werden, dass die Leistung durch den Auftraggeber sofort verlangt werden kann und der Auftragnehmer diese sofort bewirken kann. Folglich wäre zu prüfen, ob sich aus den vorliegenden Umständen ergibt, wann

---

<sup>27</sup> Vgl. Diehr, Uwe: VOB/B 2006, Berlin 2007, S. 196 ff.

<sup>28</sup> Vgl. Franke, Horst; Kemper, Ralf; Zanner, Christian; Grünhagen, Matthias: VOB Kommentar, München 2007, S. 1158

die Bauausführung zu beginnen und zu enden hätte. Sofern dies nicht abzuleiten ist, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsabschluss allerdings mit einer gewissen Vorlaufzeit mit der Ausführung seiner Leistung zu beginnen (so auch BGH BauR 2001, 946).<sup>29</sup>

Sind in einem Bauvertrag keine Festlegungen zur Bauzeit getroffen, ist der Auftragnehmer auch bei Vereinbarung der VOB/B keinesfalls frei in der Wahl des Baubeginns und des Bauendes. Bei Bauverträgen mit Vereinbarung der VOB/B muss der Auftragnehmer nach § 5 Abs. 2 VOB/B innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber mit der Leistungserbringung beginnen, diese angemessen fördern und vollenden.

Die VOB/B enthält wesentlich detailliertere Regelungen zu Bauverzögerungen als das BGB. Diese sind allerdings häufig über den Grundsatz Treu und Glauben gemäß § 242 BGB auch bei BGB-Werkverträgen anwendbar. Bei der Vereinbarung von verbindlichen Vertragsfristen ist zu beachten, dass in § 5 VOB/B zwischen den folgenden Fristen unterschieden wird:

- Frist für den Ausführungsbeginn,
- Einzelfristen aus einem Bauzeitenplan,
- Fertigstellungsfrist (auch Ausführungsfrist oder Bauzeit).<sup>30</sup>

An die Vereinbarung von rechtlich verbindlichen Vertragsfristen werden genaue Anforderungen gestellt. Beispielsweise Einzelfristen oder Zwischentermine aus einem Bauzeitenplan sind im Allgemeinen nicht als verbindliche Vertragsfristen anzusehen. Diese sollen vielmehr einer zeitlichen Orientierung und Kontrollmöglichkeit des Auftraggebers dienen. Der Auftraggeber soll mittels dieser Kontrolltermine die Möglichkeit erhalten abzusehen, ob der Auftragnehmer verbindlich festgelegte Vertragsfristen einhalten wird, um ggf. frühzeitig einschreiten zu können und Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 VOB/B zu wählen. Auch bei BGB-Verträgen ist es in Annäherung hierzu mittlerweile möglich, für den Auftraggeber vor dem Eintritt der Fälligkeit der Leistung gemäß § 323 Abs. 4 BGB vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Voraussetzungen des Rücktritts offensichtlich eintreten werden. Rechtlich verbindliche Vertragsfristen sind ausdrücklich und zweifelsfrei vertraglich zu vereinbaren. In § 11 Abs. 2 VOB/A und § 5

---

<sup>29</sup> Vgl. Vygen, Klaus; Schubert, Eberhard; Lang, Andreas: Bauverzögerung und Leistungsänderung, Düsseldorf 2002, S. 15 f.

<sup>30</sup> Vgl. Vygen, Klaus; Schubert, Eberhard; Lang, Andreas: Bauverzögerung und Leistungsänderung, Düsseldorf 2002, S. 17 f.

Abs. 1 VOB/B sind u.a. Anforderungen diesbezüglich definiert. In einem Bauvertrag sollte dementsprechend eindeutig festgelegt sein, ob die vorgesehene Bauzeit als Vertragsfrist nach § 5 Abs. 1 VOB/B anzusehen ist. Insbesondere bei Terminvereinbarungen, die nach Vertragsabschluss im Rahmen von regelmäßigen Baubesprechungen getroffen werden, ist zu beachten, dass neu festgelegte Termine oder Ausführungsfristen als Vertragsergänzungen oder -änderungen dem Einverständnis beider Vertragsparteien und einer klaren Vereinbarung als verbindliche Vertragsfristen gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B bedürfen. Einseitige Festlegungen von Terminen in dieser Form sind i.d.R. wirkungslos.<sup>31</sup>

Durch Verzögerungen bauseitiger Vorleistungen o.ä. kann es in der Baupraxis zu Verschiebungen der Bauzeit kommen und hieraus resultierend möglich sein, dass die vereinbarten Vertragsfristen nicht eingehalten werden können. Insbesondere bei schlüsselfertigen Bauprojekten mit Beteiligung eines Generalunternehmers und zugehörigen Nachunternehmern ist besonders zu beachten, dass die Änderung von vereinbarten Ausführungsfristen nur einvernehmlich erfolgen kann. Bei einer solchen Vertragsänderung kann eine im Nachhinein nachweisbare Zustimmung des Auftragnehmers zu der neu festgelegten Vertragsfrist entscheidend sein. Ausschließlich durch neu vereinbarte Vertragsfristen hat der Auftraggeber die Möglichkeit, Ansprüche nach § 5 Abs. 4 VOB/B bei Nichteinhaltung geltend zu machen.<sup>32</sup>

Insbesondere aufgrund der großen Bedeutung der Fertigstellung von Bauprojekten und der mit einer nicht termingerechten Leistungserbringung einhergehenden Folgen für den Auftragnehmer können Bauzeitverlängerungen von großer Bedeutung sein. Allerdings ist zu beachten, dass sich für den Auftraggeber nicht ohne weiteres Rechte aus einer Überschreitung der verbindlichen Vertragsfristen ergeben. Gemäß § 6 Abs. 2 VOB/B verlängern sich die Ausführungsfristen, sobald der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Erbringung der geschuldeten Leistung behindert ist und die Behinderung durch den Auftraggeber zu vertreten ist bzw. aus dem Risikobereich des Auftraggebers resultiert. Grundsätzlich ist dies auch bei einem BGB-Werkvertrag nach § 281, 286, 323 BGB anwendbar, da diese für die nicht termingerechte Fer-

---

<sup>31</sup> Vgl. Vygen, Klaus: Bauvertragsrecht nach VOB, München 2004, S. 123 ff.

<sup>32</sup> Vgl. Vygen, Klaus: Bauvertragsrecht nach VOB, München 2004, S. 26 f.

tigstellung Verzug voraussetzen und bei den in der VOB/B aufgeführten Behinderungsfällen das für den Verzug erforderliche Verschulden des Auftragnehmers ausgeschlossen wird.<sup>33</sup>

Die Fristberechnung bei Vereinbarung von Ausführungsfristen als verbindliche Vertragsfristen lässt sich gemäß §§ 187 ff. BGB bemessen. Diesbezüglich ist zu beachten, dass bei Fristen nach Werktagen grundsätzlich der Samstag zu den Werktagen zählt.<sup>34</sup>

Dem Auftraggeber obliegt nach § 1 Abs. 3 VOB/B, jederzeit Anordnungen über die Änderung des Bauentwurfs vorzugeben. Neben einer Änderung von dem, was errichtet werden soll, zählen auch das Wie, Wo und in welcher Zeit dies passieren soll, zur Änderung des Bauentwurfs. Demzufolge steht es dem Auftraggeber i.d.R. zu, Beschleunigungsmaßnahmen anzuordnen.<sup>35</sup>

Gemäß § 6 Abs. 3 VOB/B hat der Auftragnehmer alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Des Weiteren hat der Auftragnehmer beim Wegfall hindernder Umstände die Arbeiten ohne weiteres und unverzüglich wieder aufzunehmen und den Auftraggeber hierüber zu informieren. In jedem Fall ist der Auftraggeber durch den Auftragnehmer über den Wegfall der hindernden Umstände und die Wiederaufnahme der Arbeiten zu informieren, da § 6 Abs. 3 VOB/B keine Einschränkungen wie beispielsweise § 6 Abs. 1 VOB/B im Fall der Offenkundigkeit kennt. In diesem Zusammenhang sind die betroffenen Zeiträume für eine Verlängerung der Ausführungsfrist und als Berechnungsgrundlage für jegliche Zahlungsansprüche festzuhalten. Folglich ist es ratsam, obwohl dies in § 6 Abs. 3 VOB/B nicht gefordert wird, dies schriftlich festzuhalten. Der Zeitraum der Ausführungsunterbrechung wird durch die Behinderungsanzeige und die Information über die Wiederaufnahme der Arbeiten fixiert.<sup>36</sup>

Durch eine Verlängerung der Ausführungszeit infolge einer Behinderung ist auch eine ggf. vorliegende Vertragsstrafenregelung entsprechend der Rechtsprechung hinfällig. Die Ver-

---

<sup>33</sup> Vgl. Vygen, Klaus: Bauvertragsrecht nach VOB, München 2004, S. 88 f.

<sup>34</sup> Vgl. Vygen, Klaus: Bauvertragsrecht nach VOB, München 2004, S. 124

<sup>35</sup> Vgl. Diehr, Uwe: VOB/B 2006, Berlin 2007, S. 199 f.

<sup>36</sup> Vgl. Diehr, Uwe: VOB/B 2006, Berlin 2007, S. 201 f.

tragsstrafenvereinbarung entfällt analog dazu, dass bei einer aus dem Einflussbereich des Auftraggebers resultierenden Baubehinderung die Einhaltung des ursprünglich vereinbarten Fertigstellungstermins nicht mehr realistisch ist und eine Neuordnung der Vertragstermine zu erfolgen hat.<sup>37</sup>

## 4.2 Regelungen im BGB

Im Werkvertragsrecht des BGB wird in Bezug auf Fristen und Bauzeit lediglich auf die Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts (§§ 281, 283, 323 BGB) verwiesen.<sup>38</sup> Aufgrund der branchenübergreifenden Anwendbarkeit des Werkvertragsrechts §§ 631 ff. BGB sind in diesem kaum Regelungen in Bezug auf Fristen zu finden. In den meisten anderen Branchen, in denen das Werkvertragsrecht Anwendung findet, ist diese Thematik nicht relevant.

Demzufolge lassen sich im Werkvertragsrecht des BGB keine hinreichenden Regelungen zu Ausführungsfristen und Bauzeit finden. U.a. hieran wird deutlich, dass das Werkvertragsrecht aufgrund der fehlenden Branchenspezialisierung für das Baugewerbe als umsatzstarke Branche nicht ausreichend ist.

Für den Fall, dass in einem Bauvertrag auf Grundlage des BGB keine konkreten Bauzeitvereinbarungen getroffen worden sind, verhält es sich im Ergebnis ähnlich wie bereits bei Bauverträgen mit Vereinbarung der VOB/B vorgestellt. Auch bei einem BGB-Werkvertrag ohne wirksame VOB/B-Vereinbarung hat der Unternehmer nach § 271 BGB unverzüglich mit seiner Leistung zu beginnen und die geschuldete Leistung in angemessener Frist zu vollenden (so BGH, BauR 2001, 946).<sup>39</sup>

Folglich ist erkennbar, dass die aktuellen Regelungen des BGB bezüglich Fristverlängerungen infolge von Bauablaufstörungen nicht hinreichend sind. Dementsprechend sind Neuregelungen des BGB diesbezüglich dringend erforderlich, damit auch das BGB hinreichende Regelungen für das Bauvertragsrecht bietet.

---

<sup>37</sup> Vgl. Vygen, Klaus; Jousen, Edgar: Bauvertragsrecht nach VOB und BGB, Köln 2008, S. 688

<sup>38</sup> Vgl. Vygen, Klaus: Bauvertragsrecht nach VOB, München 2004, S. 121

<sup>39</sup> Vgl. Vygen, Klaus: Bauvertragsrecht nach VOB, München 2004, S. 125

Ab dem 01.01.2018 wird ein neues Werkvertragsrecht im BGB mit einer Neuregelung des Bauvertragsrechts in Kraft treten. Dies wurde im März 2017 von Bundestag und Bundesrat entschieden. Hierdurch sollen die bislang im Werkvertragsrecht des BGB verstreuten Regelungen zu Bauverträgen zusammengefasst und ergänzt werden.<sup>40</sup>

Insbesondere die neu eingefügten Regelungen zum Bauvertrag sind dringend erforderlich gewesen, um auch bei BGB-Verträgen ohne Einbeziehung der VOB spezifische auf die Baubranche angepasste Regelungen als Handlungsgrundlage zu haben.

Im neuen Anordnungsrecht in § 650 BGB hat der Auftraggeber entsprechend den Regelungen der VOB/B nun auch nach dem BGB ein Recht zur Anordnung von Leistungsänderungen. Zukünftig obliegt es dem Auftraggeber gemäß § 650 Abs. 1 BGB-E Änderungen unter gewissen Voraussetzungen gegenüber dem Auftragnehmer anzuordnen. Dieses Anordnungsrecht des Auftraggebers ist durch die Beschlussempfehlung des Ausschusses dahingehend entschärft worden, dass ein Anordnungsrecht erst besteht, wenn durch die Parteien nicht innerhalb von 30 Werktagen nach Zugang eines Änderungsbegehrens eine Einigung erzielt wird. Demzufolge hat der Auftragnehmer eine gewisse Zeitspanne, um einer Einigung zuzustimmen. In § 650 Abs. 1 BGB-E wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass zwischen den Parteien über die Änderungen der vereinbarten Leistungen und die damit einhergehende Mehr- oder Mindervergütung Einvernehmen herrschen soll. Sofern nach den Vorgängen des § 650 Abs. 1 BGB-E keine Einigung erfolgt ist, kann der Auftraggeber nach § 650 Abs. 2 BGB-E die Änderung anordnen. Des Weiteren ist in § 650 Abs. 1 BGB-E eine Zumutbarkeitsschwelle eingeführt. Demnach ist der Auftragnehmer zur Ausführung von Nachträgen nur verpflichtet, wenn ihm diese zumutbar sind, ansonsten kann er deren Ausführung verweigern. Diesbezüglich bleibt abzuwarten, welche Kriterien bezüglich der Zumutbarkeit durch die Rechtsprechung hervorgehoben werden.<sup>41</sup>

---

<sup>40</sup> Vgl. URL: <https://www.etl-rechtsanwaelte.de/aktuelles/neues-werkvertragsrecht-ab-ersten-januar-2018>

<sup>41</sup> Vgl. URL: <https://www.deubner-recht.de/themen/reform-des-bauvertragsrecht/neues-anordnungsrecht-in-650-bgb.html>

### 4.3 Gegenüberstellung der wesentlichen Regelungen

In Tabelle 1 ist eine Gegenüberstellung der wesentlichen Regelungen bezüglich Fristen der VOB und des BGB zu finden. Die Tabelle dient zur Veranschaulichung der im Vorwege bereits beschriebenen Regelungen.

Tab. 1: Gegenüberstellung der wesentlichen Regelungen zu Fristen nach VOB und BGB

<b>Fristen-Regelungen nach VOB</b>	<b>Fristen-Regelungen nach BGB</b>
VOB/A	Werkvertragsrecht des BGB
§ 9 VOB/A Vereinbarung ausreichender Vertragsfristen	§§ 631 ff. BGB Werkvertragsrecht Nicht spezifisch auf das Bauvertragsrecht angepasst, dementsprechend erfolgt lediglich
VOB/B	Verweis auf allgemeines Schuldrecht des BGB
§ 5 VOB/B Bestimmungen zu Ausführungsfristen sowie Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung	§ 271 BGB allg. Grundsatz des Schuldrechts Leistung kann vom Auftraggeber sofort verlangt werden
§ 6 VOB/B Regelungen zu Behinderung und Unterbrechung der Ausführung sowie Verlängerungen der Ausführungsfristen	§ 280 BGB Schuldrecht Schadenersatz wegen Pflichtverletzung
§ 8 VOB/B Nicht fristgerechte Leistungserfüllung mit der Folge der Kündigung des Vertrags durch den Auftraggeber	§ 281 BGB Schuldrecht Schadenersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung
§ 9 VOB/B Kündigung des Vertrags durch den Auftragnehmer	§ 283 BGB Schuldrecht Schadenersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht
§ 11 VOB/B Vertragsstrafenvereinbarungen in Zusammenhang mit § 5 VOB/B	§ 286 BGB Schuldrecht Verzug des Auftragnehmers
	§ 293 BGB Schuldrecht Annahmeverzug des Auftraggebers
	§ 323 BGB Schuldrecht Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung
<b>Fristenberechnung nach VOB</b>	<b>Fristenberechnung nach BGB</b>
§ 5 VOB/B Bestimmungen zu Ausführungsfristen sowie Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung	§ 187 BGB Regelungen zum Fristbeginn
§ 6 VOB/B Regelungen zu Behinderung und Unterbrechung der Ausführung sowie Verlängerungen der Ausführungsfristen	§ 188 BGB Regelungen zum Fristende

Anhand von Tabelle 1 werden die Unterschiede der Regelungen zu Fristen und Fristverlängerungen der VOB und des BGB nochmals dargestellt. Die Auflistung der Regelungen in Tabelle 1 ist nach Abschnitten der VOB und des BGB unterteilt. Die tabellarische Auflistung verdeutlicht die vorhandenen Defizite im aktuellen Werkvertragsrecht des BGB zu dieser Thematik.

## 5 Grundlagen für eine systematische Nachweisführung bei Bauablaufstörungen

Zur schlüssigen Darlegung der Auswirkungen von Bauablaufstörungen ist eine strukturierte und systematische Vorgehensweise erforderlich. Als Grundlage für eine systematische Nachweisführung wird eine aussagekräftige Dokumentation benötigt.

### 5.1 Dokumentation für den Nachweis der gestörten und ungestörten Situation

Die Dokumentation der Situation und Randparameter der Baustelle und der jeweiligen Bauablaufstörung kann für die nachträgliche Erstellung eines systematischen Nachweises entscheidend sein. Dementsprechend ist einer ordnungsgemäßen Dokumentation eine große Bedeutung zuzuschreiben.

Grundsätzlich ist die Erstellung einer aussagekräftigen Dokumentation dem Auftragnehmer zuzumuten. Aus dieser haben auch auftretende Baubehinderungen mit Angabe zu deren Dauer und Umfang hervorzugehen.<sup>42</sup>

Neben einer aussagekräftigen Dokumentation als Grundlage ist allerdings eine schlüssige Nachweisführung in Bezug auf Störungen des Bauablaufs entscheidend. Eine solche schlüssige Nachweisführung wäre allerdings ohne aussagekräftige Dokumentation nicht möglich.<sup>43</sup>

Die für den Nachweis des gestörten Bauablaufs gegenüber dem ungestörten Ablauf als wesentliche Voraussetzung geltende ordnungsgemäße und entsprechend ausführliche Dokumentation ist grundlegend für alle weiteren Auswertungen und Berechnungen. Der Vergleich des Baumstände-Ist mit dem Baumstände-Soll stellt die Basis der Nachweisführung dar.

Diesbezüglich ist zu beachten, dass es sich bei dem Baumstände-Soll um eine hypothetische nicht eingetretene Situation handelt. In Bezug auf einen Produktivitätsverlust aufgrund einer

---

<sup>42</sup> Vgl. Kniffka, Rolf: ibr-online-Kommentar Bauvertragsrecht, Mai 2017, § 631 BGB, Rdn. 667

<sup>43</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 22

eingetretenen Störungssituation ist dementsprechend ein Nachweis über die hypothetische Produktivität ohne eingetretene Störung und dem gegenübergestellt, welche Produktivität aufgrund der Störung eingetreten ist.

Bei einer unvollständigen oder womöglich fehlerhaften Dokumentation ist eine Auswertung nicht einwandfrei oder die Führung eines konkreten Nachweises ggf. gar nicht möglich. Dies stellt nochmals die große Bedeutung der Dokumentation in den Vordergrund.

Die Dokumentation der Baustellensituation, in Form von Bautagesberichten, sollte folgende Informationen für den einzelnen Arbeitstag enthalten <sup>44</sup>:

1. Arbeitszeit,
2. erbrachter Leistungsumfang mit Zuordnung zu den Positionen des Leistungsverzeichnisses (LV) - ggf. einschließlich Angabe des Fertigstellungsgrads,
3. Leistungsort,
4. eingesetzte Ressourcen (Geräte und Personal) einschließlich der Zuordnung zur jeweiligen Leistungsposition,
5. Wetterbedingungen,
6. konkrete Angaben zu evtl. eingetretenen Störungen und deren Einflüsse auf den Bauablauf,
7. Unterscheidung von Eigen- und Fremdleistungen,
8. Trennung von Hauptauftrags- und Nachtragsleistungen,
9. ggf. getrennte Angaben bei Mehrschichtbetrieb.

Mit Hilfe einer derart geführten Dokumentation ist es möglich, in Verbindung mit den Vertragsunterlagen, der Kalkulation und dem Bauzeitenplan einen Nachweis über eine Bauzeitverlängerung aufgrund von eingetretenen Störungen des Bauablaufs zu führen. Allerdings können derart hohe Ansprüche an die zu erstellende Dokumentation nicht immer erfüllt werden. Insbesondere mit der Komplexität eines Bauvorhabens steigt der Schwierigkeitsgrad der Dokumentation. Als Mindestmaß sind der erbrachte Leistungsumfang, die eingesetzten Ressourcen (Geräte und Personal) und der Leistungsort zu dokumentieren. <sup>45</sup>

---

<sup>44</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 160 f.

<sup>45</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 161

Ergebnisse von Besprechungen und sonstigen mündlichen Absprachen zwischen den Beteiligten, bei denen vertragsrelevante Punkte festgelegt werden, sollten in Besprechungsprotokollen und Aktennotizen niedergeschrieben werden, da das Gesprochene ansonsten im Nachhinein nicht mehr belegbar ist. Dementsprechend stellen die Besprechungsprotokolle und Aktennotizen eine wichtige Grundlage für die Dokumentation der Mitwirkungshandlung der Parteien dar. Eine nachträgliche Rekonstruktion des tatsächlichen Planungs- und Bauablaufs ist bei fehlender schriftlicher Fixierungen von jeglichen mündlichen Absprachen meist nur sehr schwer möglich. Besprechungsprotokolle werden i.d.R. immer von einer Vertragspartei geführt, bei Einwänden der anderen Partei gegen den Inhalt ist unbedingt schriftlich Einspruch zu erheben, da auch hier der Nachweis von mündlichen Einwänden schwer möglich ist. Auch der Bautenstand sollte in Besprechungsprotokollen zur Dokumentation festgehalten werden. Hierdurch kann auch ein stichprobenartiger Abgleich zur Kontrolle der Bautagesberichte erfolgen.<sup>46</sup>

## **5.2 Störungszeitraum und wirksame Störungsdauer**

Als wirksame Störungsdauer wird die Zeitspanne verstanden, in der sich die Störung tatsächlich auf die Fristen der Bauzeit auswirkt. Dementsprechend muss die wirksame Störungsdauer nicht zwangsläufig dem Störungszeitraum entsprechen. Die wirksame Störungsdauer kann kürzer als der Störungszeitraum sein. Dies ist z.B. der Fall, wenn während des Störungszeitraums mit Produktivitätsverlusten weitergearbeitet wird. Andernfalls kann die wirksame Störungsdauer auch länger als der Störungszeitraum sein. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn Wiederaufnahmezeiten der Arbeiten hinzukommen.<sup>47</sup>

In Abbildung 3 ist der Zusammenhang zwischen dem Störungszeitraum und der wirksamen Störungsdauer dargestellt. Die Abbildung dient zur Veranschaulichung der beiden Begrifflichkeiten.

---

<sup>46</sup> Vgl. Kumlehn, Frank: Problemfelder bei der Bewertung von Bauablaufstörungen, Braunschweig 2003, S. 17 f.

<sup>47</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 23 f.

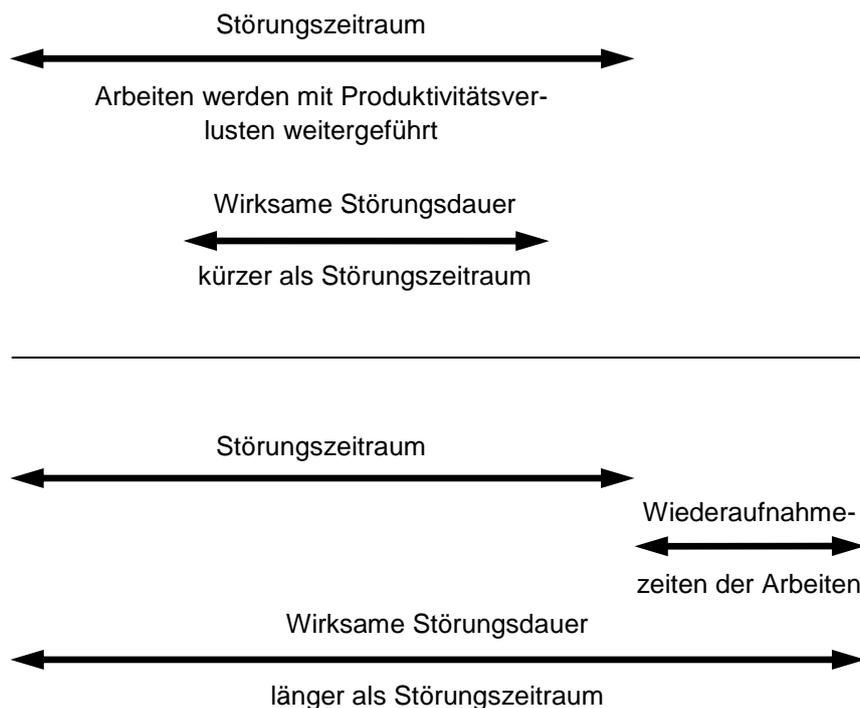


Abb. 3: Zusammenhang Störungszeitraum und wirksame Störungsdauer

### 5.3 Anspruchsbegründende Kausalität

Der Begriff der anspruchsbegründenden Kausalität umfasst als Oberbegriff die haftungsbegründende und die vergütungsbegründende Kausalität. Diese beiden Begriffe werden im Folgenden näher definiert.

Abbildung 4 zeigt die in den folgenden Abschnitten behandelten Kausalitäten und deren jeweilige Zusammenhänge. Hier sind sowohl ein Schadenersatzanspruch als auch ein Vergütungsanspruch dargestellt.

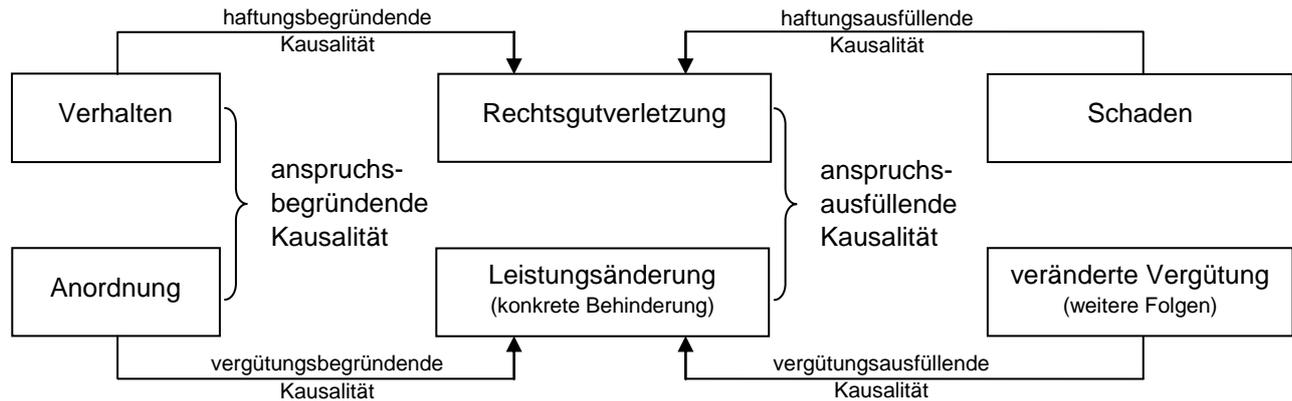


Abb. 4: Anspruchsbegründende und anspruchsausfüllende Kausalität<sup>48</sup>

Unter Beachtung des zusätzlichen Oberbegriffs der anspruchsbegründenden Kausalität, der unabhängig vom Anspruchstyp ist und dazu dient - sofern Anordnungen die Bauzeit lediglich indirekt tangieren und keine direkte Anordnung der Veränderung der Baumstände darstellen - auch bei Vergütungsansprüchen die anspruchsbegründende Kausalität nachzuweisen. Die Oberbegriffe anspruchsbegründende und anspruchsausfüllende Kausalität für Kausalitätsnachweise bei veränderten Baumständen werden als übergeordnete Begriffe verwendet, da sowohl beim Schadenersatz- und auch beim Vergütungs- und beim Entschädigungsanspruch Kausalitäten nachzuweisen sind.<sup>49</sup>

Ein Vergütungsanspruch ist im Gegensatz zum Schadenersatzanspruch ohne Darlegung von Kausalitäten möglich. Diesbezüglich ist lediglich die ändernde Anordnung des Auftraggebers entscheidend. Insbesondere bei gegenständlichen Nachträgen ist nur die Leistungsänderung ausreichend. Dies trifft für baumständebezogene Nachträge ebenfalls zu, sofern die Baumstände als Vertragsbestandteil geregelt sind und diese durch eine Anordnung des Auftraggebers direkt geändert werden. Falls die Baumstände nicht direkt geändert werden, sondern lediglich Auswirkungen auf die Bauzeit haben, ist die anspruchsbegründende Kausalität auch für einen Vergütungsanspruch erforderlich. Dementsprechend kann bei veränderten Baum-

<sup>48</sup> Abbildung entnommen aus Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 46

<sup>49</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 46

ständen beim Schadenersatz-, Entschädigungs- und Vergütungsanspruch der Nachweis der Kausalitäten erforderlich werden.<sup>50</sup>

Bei der Nachweisführung sind bezüglich der anspruchsbegründenden Kausalität zwei übergeordnete Nachweisschritte erforderlich. Bei der Darlegung der anspruchsbegründenden Kausalität als Rechtspflichtverletzung des Auftraggebers oder Änderungsanordnung im Zusammenhang mit dem Nachweis der Anspruchsgrundlage ist:

1. Sachverhalt und anspruchsbegründende Kausalität,
2. Juristische Anspruchsgrundlage.

Dies kann wie folgt aufgegliedert werden:

- Baumstände-Soll durch Vorlage eines Bauzeitenplans und der Schlüssigkeit des Baumstände-Soll,
- Störungstatbestand und Baumstände-Ist durch Darlegung des Störungstatbestands einschließlich der Zuordnung zu einem bestimmten Vorgang des Bauzeitenplans und Angabe der genauen Behinderungsdauer,
- Kausalität zwischen Störungsursache und Behinderung.<sup>51</sup>

### 5.3.1 Haftungsbegründende Kausalität

Der Ursachenzusammenhang zwischen Verhalten und eingetretener Rechtsgutverletzung wird durch die haftungsbegründende Kausalität umfasst. Eine solche Pflichtverletzung des Auftraggebers kann sich beispielweise in der Verletzung der Mitwirkungspflicht äußern. In Bezug auf Bauablaufstörungen bezieht sich die haftungsbegründende Kausalität beispielsweise auf eine verspätete Ausführung der Mitwirkungspflicht durch den Auftraggeber und einen verspäteten Baubeginn der Gesamtleistung oder einer bestimmten Teilleistung. Eine Voraussetzung für Schadenersatzansprüche infolge von Bauablaufstörungen ist die nachgewiesene haftungsbegründende Kausalität.<sup>52</sup>

---

<sup>50</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 46

<sup>51</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 47

<sup>52</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 43 f.

Die vom Auftragnehmer darzulegende haftungsbegründende Kausalität ist abgeleitet aus dem BGH-Urteil VII ZR 225/03 vom 24.02.2005 auf den Zusammenhang zwischen der Handlung des Auftraggebers und der konkreten Auswirkung zu beziehen. Die Dauer der aus der Handlung resultierenden Auswirkung ist hierbei vom Auftragnehmer nachzuweisen. Dies entspricht der Darlegung der wirksamen Störungsdauer im Unterschied zum Störungszeitraum. Die Quantifizierung der wirksamen Störungsdauer unterliegt der haftungsausfüllenden Kausalität.<sup>53</sup>

Aus der Darlegung des Auftragnehmers hat sich der Umfang der Behinderung oder Erschwernis durch die Pflichtverletzung des Auftraggebers nachvollziehbar zu ergeben. Die Anforderungen an die Nachweisführung sind zwar streng, allerdings ist auch zu beachten, dass diese nicht überzogen werden.<sup>54</sup>

Für den Nachweis der Pflichtverletzung des Auftraggebers, in deren Folge eine Behinderung des Auftragnehmers eingetreten ist, sind die Regelungen des § 286 ZPO einzuhalten. Auf eine Darlegungs- und Beweislasteilerleichterung in Anlehnung an § 287 ZPO kann der Auftragnehmer, auch nach dem BGH, lediglich bei den nicht mehr zum Haftungsgrund zählenden Folgen einer Behinderung zurückgreifen.<sup>55</sup>

### 5.3.2 Vergütungsbegründende Kausalität

Der Zusammenhang zwischen Anordnung und Leistungsänderung wird durch die vergütungsbegründende Kausalität umfasst. Lediglich die Darlegung der Veränderung des geschuldeten Baumstände-Soll ist bei Vorliegen einer ändernden Anordnung des Auftraggebers vorzustellen. Im Gegensatz zur haftungsbegründenden Kausalität liegt hier keine Rechtsgutverletzung, sondern eine Änderungsanordnung für ein verändertes Baumstände-Soll als veränderte Leistung vor.<sup>56</sup>

---

<sup>53</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 44

<sup>54</sup> Vgl. Kniffka, Rolf: ibr-online-Kommentar Bauvertragsrecht, Mai 2017, § 631 BGB, Rdn. 668

<sup>55</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 44

<sup>56</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 45

In Bezug auf die vergütungs begründende Kausalität ist zwischen einer direkten Änderung des Baumstände-Soll und einer sekundären Änderung des Baumstände-Soll infolge einer ändernden Anordnung zu unterscheiden. Auch bei einer Beschleunigungsanordnung liegt eine Änderung des Baumstände-Soll vor.<sup>57</sup>

## 5.4 Anspruchsausfüllende Kausalität

Der Begriff der anspruchsausfüllenden Kausalität umfasst die haftungsausfüllende und die vergütungsausfüllende Kausalität. Diese beiden Begriffe werden im Folgenden näher definiert.

### 5.4.1 Haftungsausfüllende Kausalität

Der Ursachenzusammenhang zwischen Haftungsgrund (Rechtsgutverletzung) und entstandenem Schaden wird durch die haftungsausfüllende Kausalität umfasst. Es werden somit die Folgen einer Rechtspflichtverletzung betrachtet. Der Zusammenhang zwischen konkreter Behinderung, weiteren Auswirkungen z.B. durch Verzögerungen von Folgegewerken und durch die verlängerte Gesamtbauzeit entstehen zusätzliche Kosten für verlängerte Vorhaltung der Baustelleneinrichtung und Ähnlichem.<sup>58</sup>

Der konkrete Vortrag des Zusammenhangs zwischen der Behinderung und den eingetretenen baubetriebswirtschaftlichen Folgen wird durch die haftungsausfüllende Kausalität beinhaltet. Der aus der Rechtsprechung resultierende Anspruch an die Nachweisqualität ist offensichtlich sehr hoch.<sup>59</sup>

Die Klärung, inwieweit eine konkrete Behinderung auch infolge von Verzögerungen der Folgegewerke zu einer Verlängerung der gesamten Bauzeit geführt hat, unterliegt abgeleitet aus dem BGH-Urteil VII ZR 225/03 vom 24.02.2005 einer einschätzenden Bewertung des Tatrichters. Die Verzögerung der Gesamtbauzeit infolge der jeweiligen Behinderungen ist

---

<sup>57</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 45

<sup>58</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 48 f.

<sup>59</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 49

zwar durch den Auftragnehmer möglichst konkret vorzutragen, gilt jedoch nicht mehr als Bestandteil der haftungsbegründenden Kausalität, da ansonsten keine Schätzung gemäß § 287 ZPO möglich wäre.<sup>60</sup>

In Abbildung 5 ist der Zusammenhang zwischen haftungsbegründender und haftungsausfüllender Kausalität dargestellt. Die schematische Darstellung bezieht sich auf einen Schadenersatzanspruch gemäß § 6 Abs. 6 VOB/B.

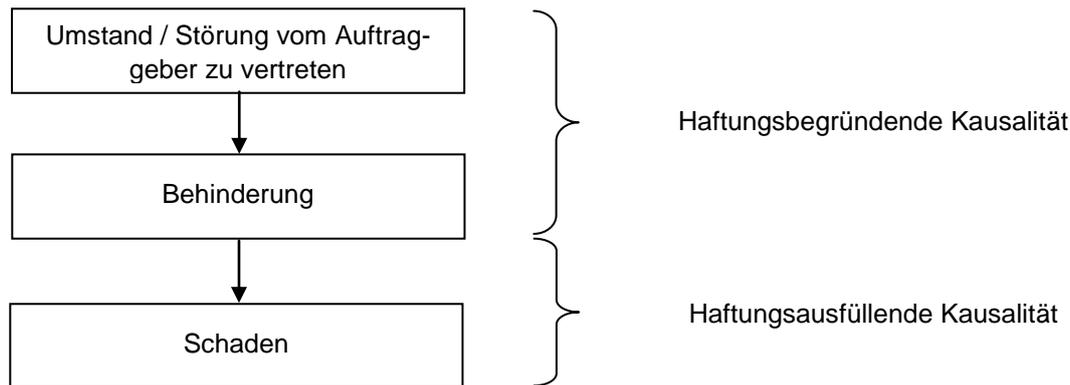


Abb. 5: Zusammenhang haftungsbegründende und haftungsausfüllende Kausalität beim Schadenersatzanspruch nach § 6 Abs. 6 VOB/B<sup>61</sup>

#### 5.4.2 Vergütungsausfüllende Kausalität

Der Zusammenhang zwischen Leistungsänderung und veränderter Vergütung wird durch die vergütungsausfüllende Kausalität umfasst. Hierbei werden somit die Folgen von Leistungsänderungen betrachtet. Die zeitlichen Folgen können weitere Kausalitätsnachweise in Bezug auf die Unterscheidung zwischen Primär-, Sekundär- und Tertiärfolgen erforderlich machen.<sup>62</sup>

Die haftungsausfüllende und vergütungsausfüllende Kausalität sind in der Nachweisführung identisch, da die Anforderungen an einen Nachweis der haftungsausfüllenden Kausalität bei Schadenersatzansprüchen auf Vergütungsansprüche übertragen werden kann.<sup>63</sup>

---

<sup>60</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 49

<sup>61</sup> Abbildung in Anlehnung an Freiboth, Axel: Ermittlung der Entschädigung bei Bauablaufstörungen, Braunschweig 2006, S. 18

<sup>62</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 51 f.

<sup>63</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 51 f.

## **5.5 Terminplanung als Grundlage für die Störungsbewertung**

Die Bauprojekten als Vertragsbestandteil zugrunde gelegten Terminplanungen enthalten in der Praxis häufig Widersprüche oder sind nicht vollständig ausgereift oder auch nicht vernetzt. Dementsprechend sind diese vor der Nachweisführung in Bezug auf Störungen des Bauablaufs zu korrigieren oder es sind Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Vorgängen einzufügen. Diese Problematik führt häufig zu Uneinigkeiten zwischen den Vertragsparteien. Außerdem zeigt diese Thematik die Grenzen der Abbildungsmöglichkeiten des tatsächlichen Geschehens auf der Baustelle anhand von unausgereiften Terminplänen.<sup>64</sup>

Im Rahmen der Nachweisführung ist in Bezug auf die Projektinformationen das Baumstände-Soll - einschließlich einer Erläuterung des Vertragsterminplans sowie der Prüfung auf Schlüssigkeit und Durchführung ggf. erforderlicher Korrekturen - darzulegen. Für die schlüssige, nachvollziehbare Darlegung einer Bauzeitverlängerung sind zunächst die Soll-Bauabläufe vorzustellen. Hierfür ist eine in ausreichender Tiefe geplante Darlegung der Baumstände des geschuldeten Solls notwendig. In Form einer Fortschreibung des Terminplans werden die Auswirkungen von störungsbedingten Einflüssen auf die Bauzeit berücksichtigt. Der Soll-Bauablauf ist grundlegend für die Ermittlung des Fristverlängerungsanspruchs und unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Bauablaufstörung fortzuschreiben. Dementsprechend stellt die vertraglich geschuldete Vereinbarung des Bauablaufs grundsätzlich die Grundlage für die Terminplanfortschreibung dar.<sup>65</sup>

## **5.6 Terminfortschreibung**

Bei der Terminfortschreibung wird der Soll-Bauablauf mit dem ersten Störungsereignis fortgeschrieben. Hierbei ist anschließend zu prüfen, ob diese mit dem tatsächlichen Ist-Bauablauf übereinstimmt, da ansonsten womöglich zusätzlich eine andere Behinderung vorgelegen hat, aus der der abweichende Ist-Bauablauf resultiert. Dementsprechend sind diese Terminfortschreibungen für die einzelnen Störungen in die Terminplanung mit den resultierenden Behinderungen und den jeweiligen Auswirkungen einzuarbeiten. Der letzte fortgeschriebene

---

<sup>64</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 165

<sup>65</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 195 f.

Terminplan eines Projekts hat die kumulierten Folgen aller Behinderungen zu enthalten. Im Sinne eines induktiven Beweises kann, sofern der infolge einer Störung des Bauablaufs fortgeschriebene Soll-Bauablauf deckungsgleich mit dem tatsächlichen Ist-Bauablauf ist, davon ausgegangen werden, dass die Fortschreibung korrekt und der eingetretene Ist-Bauablauf kausal durch die Störung verursacht worden ist. Der Vergleich des fortgeschriebenen Soll-Bauablaufs und des tatsächlichen Ist-Bauablaufs stellt somit einen Plausibilitätsnachweis dar, durch den aufgezeigt wird, dass die jeweilige Störung mit dem kausalen Bezug zwischen Anspruchsgrund und baubetrieblichen Auswirkungen den tatsächlichen Ist-Bauablauf verursacht hat. Sollte die fortgeschriebene Bauzeit im Soll-Bauablauf länger als im tatsächlichen Ist-Bauablauf sein, weist das auf eine Beschleunigung der Ausführung des Auftragnehmers oder auf eine Korrekturbedürftigkeit der Fortschreibung hin. Falls der tatsächliche Ist-Bauablauf länger als der fortgeschriebene Soll-Bauablauf sein sollte und durch den Auftragnehmer keine weiteren Auftraggeber-Behinderungen vorgebracht werden können, ist hier eine Eigenbehinderung des Auftragnehmers einzufügen, um eine Übereinstimmung zwischen fortgeschriebenem Soll-Bauablauf und Ist-Bauablauf zu erreichen. Beim ungestörten Bauablauf handelt es sich um eine nicht eingetretene fiktive Situation. Dementsprechend ist eine Überprüfung mittels eines als induktiver Beweis bezeichneten Nachweises sinnvoll. Hierbei wird eine Schlussfolgerung auf Grund einer Annahme getroffen. Diese Annahmen können als richtig angesehen werden, wenn sich die Schlussfolgerungen anschließend als richtig erweisen. Bei dem infolge einer Störung fortgeschriebenen Bauablauf-Soll wird angenommen, dass die Fortschreibung richtig ist. Diese Annahme und die Schlussfolgerung, dass das tatsächliche Bauablauf-Ist durch die Störung des Bauablaufs herbeigeführt wurde, können als bestätigt angesehen werden, sofern sich der fortgeschriebene Ist-Bauablauf mit dem tatsächlichen Ist-Bauablauf deckt. Die Fortschreibung dient als Kausalitätsnachweis, ob das tatsächliche Ist durch die Störung verursacht wurde oder nicht. Das fortgeschriebene Bauablauf-Soll dient dementsprechend als Nachweisinstrument für die Kausalitäten in Bezug auf die Fristenfolgen. Juristisch hat diese Nachweissystematik in Bezug darauf, ob diese in der Baubetriebswirtschaft als Beweis anzusetzen ist, noch geprüft zu werden. <sup>66</sup>

Die gleichzeitige Fortschreibung durch mehrere Störungen ist kritisch und kann als Grenze des Kausalitätsnachweises betrachtet werden, da hierbei nicht mehr klar abzugrenzen ist, ob

---

<sup>66</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 219 ff.

das tatsächliche Ist aus der jeweilige Störung resultiert oder ggf. zusätzlich Eigenbehinderungen vorliegen. Der ständige Vergleich mit der Realität führt zum Wirklichkeitsprinzip.<sup>67</sup>

Bei der Untersuchung von Störungen des Bauablaufs ist grundsätzlich beim Baubeginn anzusetzen, da der Nachweis der einzelnen Störungsfolgen mit zunehmender Anzahl schwieriger wird. Allerdings ist mit der Fortschreibung nicht unbedingt bei Baubeginn zu starten. Wenn das geplante Bauablauf-Soll und das tatsächliche Bauablauf-Ist für einen bestimmten betrachteten Zeitraum deckungsgleich sind, beispielsweise bei gesetzten Zwischenfristen, Fertigstellung bestimmter Gewerke oder sogar bestimmter Bauabschnitte, kann mit der Fortschreibung neu und isoliert begonnen werden.<sup>68</sup>

## 5.7 Nachweis der Fristenfolgen

Als wesentliche Voraussetzung für die Störungsbewertung gilt die Darlegung des Baumstände-Solls. Dies setzt voraus, dass das geschuldete Baumstände-Soll in ausreichender Tiefe geplant wurde. Ansonsten sind eine konkrete Darlegung der Veränderung der Baumstände und ein Kausalitätsnachweis nicht möglich.<sup>69</sup>

Der Soll-Bauablauf ohne eingetretene Störungen ist eine hypothetische, nicht eingetretene Situation. Die baubetriebswirtschaftlichen Auswirkungen werden somit auf Grundlage eines Vergleichs zwischen hypothetischem Ist-Bauablauf und dem tatsächlich eingetretenen Ist-Bauablauf ermittelt.<sup>70</sup>

Für den Nachweis der anspruchsbegründenden Kausalität ist eine konkrete Nachweisführung durchzuführen. Für den Nachweis der anspruchsausfüllenden Kausalität hingegen ist eine Nachweiserleichterung nach § 287 ZPO zulässig.<sup>71</sup>

---

<sup>67</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 223 f.

<sup>68</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 224 f.

<sup>69</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 53

<sup>70</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Schadenersatzanspruch des Auftragnehmers beim VOB-Vertrag, Uelzen 1994, S. 45 ff.

<sup>71</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 53

Bereits in der Vertragsgestaltung ist auf die Thematik der Fristen zu achten. So sollte „verbindliche Frist“ wörtlich in der Vertragsgestaltung verwendet werden, um unnötige Unklarheiten zu vermeiden und den Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Satz 1 VOB/B zu entsprechen. Des Weiteren gilt zu beachten, dass Fristen in Bauzeitenplänen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B nicht ohne weitere vertragliche Regelung als verbindlich gelten.<sup>72</sup>

## **5.8 Bauzeitverlängerung ausschließlich durch Auftraggeber-Behinderungen**

Die Bedingung für Bauzeitverlängerungsansprüche aus § 6 Abs. 2 VOB/B wird nicht dahingehend eingeschränkt, dass eine Bauzeitverlängerung für den Auftragnehmer nur zu gewähren ist, wenn keine Eigenbehinderung vorhanden ist. Dies würde auch insofern gegen den Leitgedanken des BGB verstoßen, da der Auftraggeber somit Schadenersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen könnte, obwohl auch seinerseits Behinderungstatbestände verursacht worden sind. Die Fälligkeit der Gesamtfrist des Auftragnehmers verschiebt sich ausschließlich aufgrund der Behinderungstatbestände aus der Auftraggebersphäre. Jegliche Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus Überschreitung der ursprünglichen Gesamtfrist sind bis zum Ablauf der Bauzeitverlängerung ausgeschlossen.<sup>73</sup>

Nach § 284 ff. BGB haben für einen Verzug folgende Voraussetzungen vorzuliegen: Neben der Fälligkeit der Leistung hat eine Mahnung nach Fristablauf zu erfolgen. Außerdem hat ein Verschulden vorzuliegen. Soweit ein Fristverlängerungsanspruch gemäß § 6 Abs. 2 VOB/B aufgrund hindernder Umstände vorliegt, wird die Fälligkeit der Leistung des Auftragnehmers erst nach Ablauf der verlängerten Frist fällig. Bei dem Anspruch auf Bauzeitverlängerung handelt es sich in rechtlicher Hinsicht um eine Verschiebung des Fälligkeitszeitpunkts.<sup>74</sup>

---

<sup>72</sup> Vgl. Kapellmann, Klaus; Langen, Werner: Einführung in die VOB/B, Köln 2015, S. 79 f.

<sup>73</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 330

<sup>74</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 330 f.

## 5.9 Produktivitätsverluste

In Abhängigkeit vom Herstellungsprozess der Bauleistung werden in der Kalkulation Leistungswerte oder Aufwandswerte zugrunde gelegt. Dementsprechend werden leistungsabhängige und zeitabhängige Ressourcen unterschieden. Leistungswerte werden insbesondere in den Bereichen eingesetzt, in denen eine bestimmte Kolonne über einen längeren Zeitraum Leistungen erbringt, die einem Bauteil oder einer einzelnen Teilleistung direkt zugeordnet werden können. Durch den Leistungswert als Leistungseinheit/Dauer wird das Verhältnis vom Erfolg zum Aufwand wiedergegeben, z.B.  $x \text{ m}^3/\text{h}$ . Der Leistungswert ist reziprok zur Produktivität. Aufwandswerte hingegen kommen i.d.R. zum Einsatz, wenn diese Zuordnung von Kolonnenkosten zum Produkt nicht möglich ist oder der Einsatz von einer über einen längeren Zeitraum vergleichbar zusammengesetzten Kolonne nicht möglich ist. Dies ist insbesondere im Hochbau der Fall. Durch den Aufwandswert als Dauer/Leistungseinheit wird das Verhältnis vom Aufwand zum Erfolg wiedergegeben, z.B.  $x \text{ h}/\text{m}^3$ . Der Aufwandswert ist proportional zum Leistungswert, zur Produktivität und zur Bauzeit zu sehen.<sup>75</sup>

In der Baubranche wird der Produktivitätsverlust i.d.R. bezogen auf den Aufwandswert wiedergegeben. Bauablaufstörungen führen häufig zu Produktivitätsverlusten bei den leistungsabhängigen Ressourcen, wie z.B. beim Baustellenpersonal und bei Leistungsgeräten. Die zeitabhängigen Ressourcen hingegen sind i.d.R. abhängig von der Vorhaltdauer und nicht in Bezug auf die Auslastung kalkuliert. Die Produktivität stellt das Verhältnis zwischen Ertrag bzw. Leistung und dem erforderlichen Faktoreinsatz dar und kann folgendermaßen beschrieben werden: Produktivität = Output / Input. Entgegen der Definition der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre wird der Produktivitätsverlust in der Baubranche nicht auf den Leistungswert, sondern auf den Aufwandswert bezogen, da sich dieser proportional zur Produktivität und Fristenfolge verhält. In Bezug auf Produktivitätsverluste ist zu beachten, dass bei einer Flächenbaustelle ggf. innerhalb des Bauabschnitts oder des Gesamtobjekts eine Umstellung des Bauablaufs erfolgen kann, so dass die Störungsauswirkungen minimiert werden können. Bei einer Linienbaustelle ist eine solche Umstellung häufig nicht möglich.<sup>76</sup>

---

<sup>75</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 129 ff.

<sup>76</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 130 ff.

Der Produktivitätsverlust lässt sich mathematisch, wie in der Vorlesung an der Professional School im Modul F5.2 Bauablaufstörungen vom 09.01.16 von Professor Dr. Ralf Schottke hergeleitet, wie folgt darstellen:

- a) Produktivitätsverlust [%] =  $\frac{\text{Vertragsaufwand} - \text{Ist-Aufwand}}{\text{Ist-Aufwand}}$
- b) Produktivitätsverlust Nachtrag [%] =  $\frac{\text{Aufwand Nachtrag}}{\text{Ist-Aufwand}}$
- c) Produktivitätsverlust Störung [%] =  $\frac{\text{Aufwand Nachtrag}}{\text{Ist-Aufwand}}$

### 5.10 Gegenüberstellung veränderte Baumstände nach VOB/B und BGB

Im Werkvertragsrecht nach BGB sind grundsätzlich im Gegensatz zur VOB keine Regelungen zu finden, die den Auftraggeber zur einseitigen Änderung der vereinbarten Leistungen nach Vertragsschluss berechtigen. Aus Treu und Glauben nach § 242 BGB kann sich hierbei allerdings im Einzelfall auch ein Recht des Auftraggebers auf die einseitige Anordnung einer zusätzlich notwendigen Leistung ergeben, zumindest sofern keine vernünftigen Gründe bestehen, die angemessen bepreiste Leistung durchzuführen.<sup>77</sup>

Entsprechend dem BGH hat der Auftraggeber das Recht zur Anordnung zusätzlicher nicht vereinbarter Leistungen, die zur Erfüllung der vertraglichen Leistung erforderlich werden. Der Auftragnehmer hat diese Leistungen mit auszuführen, sofern sein Betrieb auf die Ausführung derartiger Leistungen eingestellt ist.<sup>78</sup>

Tabelle 2 zeigt eine Gegenüberstellung der wesentlichen Vorgehensweise bei veränderten Baumständen nach VOB und BGB. Die Tabelle dient zur Veranschaulichung des im Vorwege bereits Beschriebenen.

---

<sup>77</sup> Vgl. Kniffka, Rolf: ibr-online-Kommentar Bauvertragsrecht, Mai 2017, § 631 BGB, Rdn. 503, Rdn. 423 u. Rdn. 455

<sup>78</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 73 f.

Tab. 2: Gegenüberstellung der wesentlichen Vorgehensweise bei veränderten Baumständen nach VOB und BGB

	<b>Vorgehensweise bei veränderten Baumständen nach VOB</b>	<b>Vorgehensweise bei veränderten Baumständen nach BGB</b>
Im Vorwege bezüglich ggf. auftretender veränderter Baumstände:	Gemäß § 9 VOB/A sind im Vorwege ausreichende Vertragsfristen zu vereinbaren.	Entsprechend § 271 BGB kann der Auftragnehmer die Leistung sofort verlangen.
	Die Ausführung ist entsprechend den Bestimmungen des § 5 VOB/B bezüglich des Beginns, der Förderung und der Fertigstellung der Leistung durchzuführen. Bei Verzögerungen durch den Auftragnehmer und Verzug bei der Fertigstellung kann der Auftraggeber Schadenersatz nach § 6 Abs. 6 VOB/B verlangen.	Zum Fristbeginn sind die Regelungen nach § 187 BGB zu beachten.
	Nach § 11 VOB/B können Vertragsstrafenvereinbarungen in Zusammenhang mit § 5 VOB/B vereinbart werden.	In § 188 BGB sind Regelungen zum Fristende zu finden.
Nach Auftreten veränderter Baumstände:	Gemäß § 6 Abs. 1 VOB/B hat der Auftragnehmer, sobald er sich in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistung behindert sieht, dies gegenüber dem Auftraggeber anzumelden. In § 6 Abs. 2 VOB/B sind die Festlegungen bezüglich Verlängerungen der Ausführungsfristen zu finden. Der Auftragnehmer hat, um die Arbeiten weiterzuführen, nach § 6 Abs. 3 VOB/B alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann.	Entsprechend § 280 BGB ist der Schadenersatz wegen Pflichtverletzung festgelegt.
	Im Fall einer nicht fristgerechten Leistungserfüllung kann nach § 8 VOB/B eine Kündigung des Vertrags durch den Auftraggeber erfolgen.	Gemäß § 281 BGB ist der Schadenersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung zu finden.
	Eine Kündigung des Vertrags durch den Auftragnehmer ist entsprechend den Regelungen des § 9 VOB/B möglich.	Nach § 283 BGB ist der Schadenersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht geregelt.
		Regelungen zum Verzug des Auftragnehmers sind in § 286 BGB zu finden.
		Gemäß § 293 BGB ist ein Annahmeverzug des Auftraggebers geregelt.
		Nach § 323 BGB ist ein Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung zu finden.

Das Vorgehen bei aufgetretenen veränderten Baumständen ist davon abhängig, ob vertraglich zwischen den Parteien die VOB als Vertragsgrundlage vereinbart wurde oder ob lediglich das BGB als Grundlage gilt. Die wesentlichen Unterschiede in der anzuwendenden Vorgehensweise je nach Vertragsgrundlage sind anhand von Tabelle 2 gegenübergestellt.

## 6 Nachweisführung bei gestörten Bauabläufen

Die Dokumentation des Baugeschehens einschließlich der eingetretenen Störungen des Bauablaufs stellt die Basis der weiteren Nachweisführung dar. Bei Auftreten einer Behinderung ist durch den Auftragnehmer unverzüglich eine Behinderungsanzeige an den Auftraggeber zu übermitteln. Diese soll sowohl der Information des Auftraggebers dienen sowie diesen in die Lage versetzen, Abhilfe zu schaffen und die hindernden Umstände zu beseitigen.

### 6.1 Literatur bezüglich Nachweisführung

Bei näherer Auseinandersetzung mit veröffentlichter Literatur zu dieser Thematik wird deutlich, dass es je nach Autor unterschiedliche Vorgehensweisen gibt. In einigen Punkten deckt sich die Meinung einiger Autoren und lässt sich zu einer allgemeinen Literaturmeinung zusammenfassen. Es finden sich bei verschiedenen Autoren unterschiedliche Ansätze für Methoden im Umgang mit gestörten Bauabläufen. Im Folgenden werden Veröffentlichungen von vier Verfassern zu diesem Thema kurz vorgestellt. Hierbei werden die vorgestellten Methoden mit jeder vorgestellten Veröffentlichung konkreter, bis hin zur letzten Veröffentlichung, in der eine konkrete Handlungssystematik an die Hand gegeben wird.

Als Hauptziel der zugrunde liegenden Studie wird in „Der gestörte Bauablauf im Projekt“ durch Autor Sebastian Jonas die Erstellung eines Überblicks über Störungen und daraus resultierende Einflüsse beschrieben. Auf einen allgemeinen Teil mit Definition des Begriffs Bauablaufstörung sowie die hiermit in Zusammenhang stehenden Begrifflichkeiten folgen Analysen nach unterschiedlichen Vorgehensweisen, eine Beschreibung der Störungstatbestände und eine Auflistung des störungsmodifizierten Bau-Solls. Schließlich runden eine Zusammenfassung und weitere Empfehlungen die Thematik ab.

In „Ablaufbezogenes Dokumentationsverfahren zum Nachweis der adäquaten Kausalität bei Bauablaufstörungen mit Schwerpunkt Haftungsgrund im Leistungsbereich Landschaftsbau“ werden von Autor Felix Möhring die baubetrieblichen und baurechtlichen Grundlagen beschrieben. Außerdem finden sich nähere Erläuterungen zur Dokumentation des Baugeschehens. Des Weiteren werden ein adäquater Kausalitätsnachweis bei Behinderungstatbeständen und theoretische Vorüberlegungen zur Darstellung von Bauabläufen dargestellt. Anschließend

werden Referenzprojekte analysiert. Hierauf folgen eine Zusammenfassung und eine abschließende Bemerkung.

In dem veröffentlichten Fachartikel „Bauablaufstörungen und Bauprozesse, Teil 1“, herausgegeben vom Bauverlag BV GmbH, wird eine rechnerunterstützte Anwendung zur Erfassung von Bauablaufstörungen und der Bewertung ihrer Auswirkungen auf Bauprozesse dargestellt. Für Forschungsprojekte wurde die entwickelte Software bereits verwendet. Auf eine kurze Beschreibung von Besonderheiten der Bauindustrie folgen eine Definition und eine Auflistung der Auswirkungen von Bauablaufstörungen. Des Weiteren werden Anforderungen an störungsrobuste Bauproduktionen, ein Ansatz zur Modellierung von Bauablaufstörungen sowie ein Aufbau eines Störungskatalogs für Bauablaufstörungen aufgeführt.

Auf eine Einleitung in die Thematik folgen von Autor Professor Dr. Ralf Schottke im Skript „Störungen des Bauablaufs – baubetriebliche Nachweissystematik für alle Ansprüche“ Anforderungen an den Nachweis von Schadenersatzansprüchen, die aus der Rechtsprechung abgeleitet sind. Anschließend werden baubetriebliche Folgen unabhängig vom Anspruchsgrund, wesentliche Anspruchsgrundlagen bzgl. veränderter Bauumstände, Produktivität und Produktivitätsverluste, Terminplanung als Grundlage für die Störungsbewertung, Grundsätzliches zum konkreten Einzelnachweis, handlungsstrangbezogener Nachweis und vereinfachte Nachweisverfahren dargestellt. Im Folgenden findet sich eine genauere Betrachtung unter Beachtung der vorgegeben Problembereiche. Abbildung 6 zeigt eine mögliche Systematik für den Nachweis gestörter Bauabläufe.

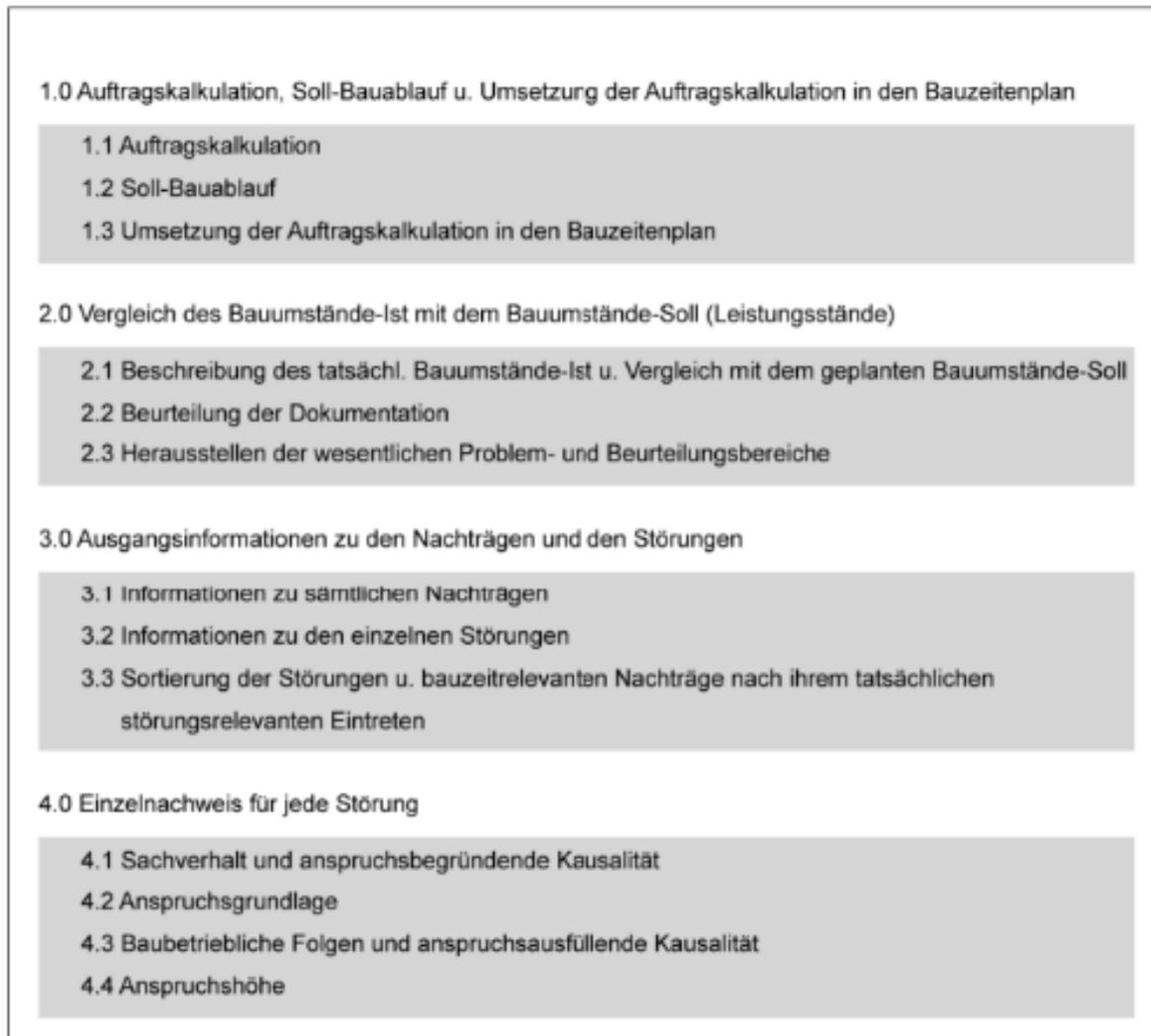


Abb. 6: Detaillierte Systematik für den Nachweis gestörter Bauabläufe<sup>79</sup>

Eine ausreichende Dokumentation ist für einen schlüssigen Nachweis von Bauablaufstörungen grundlegend. Hierbei sind insbesondere konkrete Angaben über Einflüsse und Störungen zum Zeitpunkt ihres Auftretens festzuhalten.

Der Sollterminplan und die Auftragskalkulation dienen als vertragliche Grundlage für die Ermittlung von Abweichungen bedingt durch Störungen im Bauablauf. Der Sollterminplan stellt hierbei eine Grundlage für die Fortschreibung von Terminplänen dar, aus denen im Ergebnis eine zusammengefasste Darstellung der baubetrieblichen Auswirkungen erstellt werden kann.

---

<sup>79</sup> Abbildung entnommen aus Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 192

Zur Feststellung von Leistungsrückständen können Grafiken zur Veranschaulichung des Soll-Ist-Vergleichs herangezogen werden. Ansonsten ist ein Vergleich zwischen der Soll-Leistung und der aus den Ist-Mengen resultierenden Leistungserbringung herzustellen.

Zum Einzelnachweis für jede Störung ist dem vorgestellten Skript eine konkrete Systematik für die Nachweisführung bei Bauablaufstörungen zu entnehmen. Diese ist in Abbildung 7 dargestellt. Hierbei ist jede Störung mittels der Systematik einzeln zu betrachten. Die einzelnen Beurteilungsschritte sind für jede Störung mit dieser einheitlichen Methode abzuhandeln. Die Nachweisführungen sind immer im Ist zu führen.

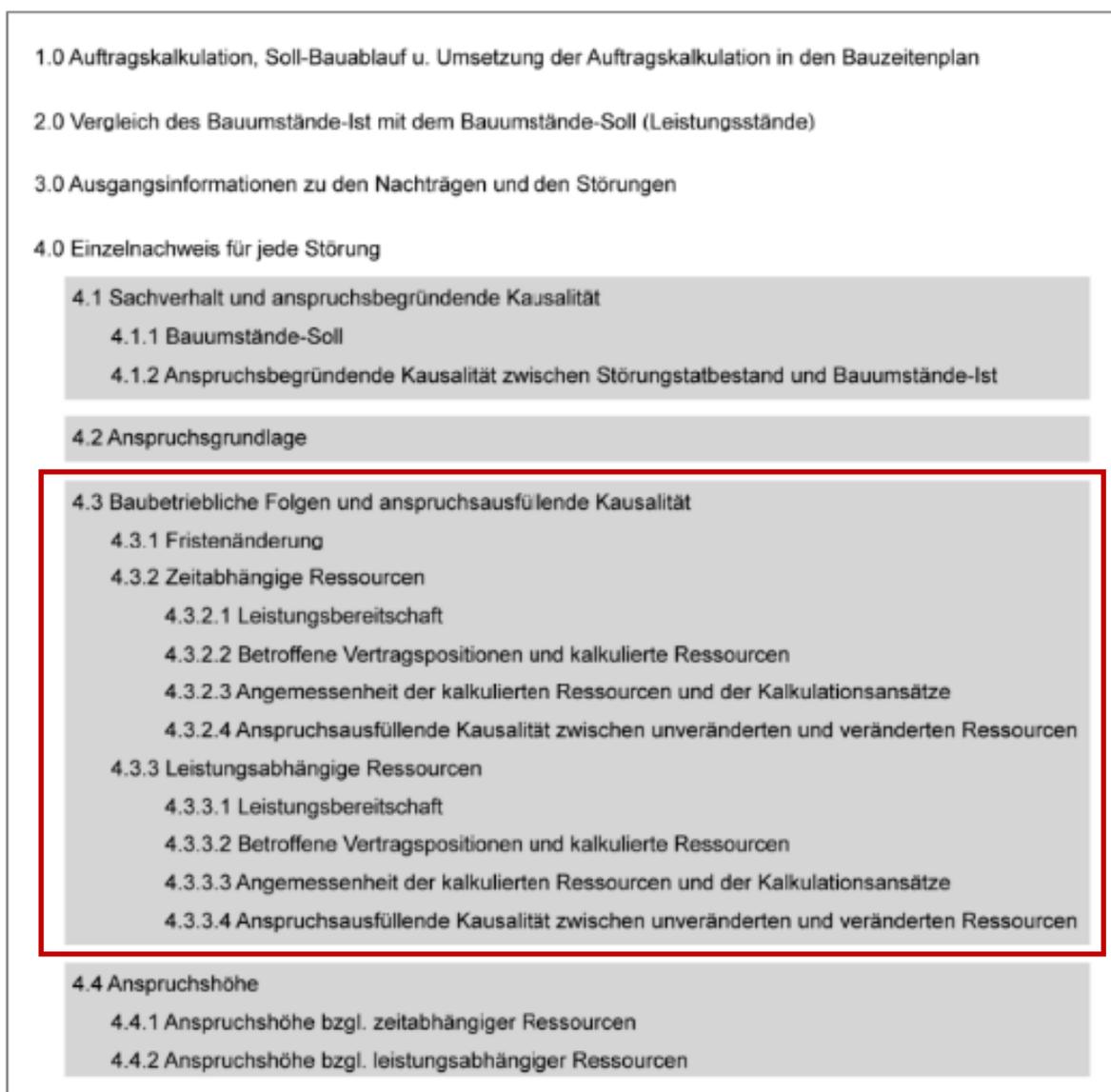


Abb. 7: Detaillierte Systematik für den Einzelnachweis jeder Störung<sup>80</sup>

<sup>80</sup> Abbildung entnommen aus Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 351

Für Erfordernisse bei der Ermittlung von Produktivitätsverlusten ist eine sehr detaillierte bauteilbezogene Dokumentation erforderlich. Des Weiteren wird das Vorgehen im Fall von Produktivitätsverlusten näher beschrieben.

Zur anspruchsausfüllenden Kausalität bei verschiedenen Anspruchsgründen wird beschrieben, dass der Einzelnachweis für die verschiedenen Anspruchsgründe zu erfolgen hat. Außerdem wird dargestellt, dass die Anforderungen an die Qualität von Dokumentationsunterlagen unabhängig vom Anspruchsgrund nicht variieren dürfen.

## **6.2 Gesamtbeurteilung der Problembereiche**

Bei der Betrachtung der veröffentlichten Methoden sind diverse Problembereiche anzutreffen. Eine abschließende Auseinandersetzung mit den besonders zu beachtenden Problembereichen ist im Folgenden aufgeführt. Die wesentlichen Aspekte der sechs Problembereiche sind bereits in den vorangegangenen Kapiteln abgehandelt worden. Ergänzende Gesichtspunkte finden sich im Folgenden.

### **6.2.1 Ausreichende Dokumentation**

Eine detaillierte Dokumentation ist insbesondere beim Auftreten von Bauablaufstörungen erforderlich. Sofern keine aussagekräftige Dokumentation vorliegt, kann dies zum Verlust der Ansprüche führen.

Diese hohen Anforderungen an die Nachweisführung bestätigt auch das BGH-Urteil VII ZR 225/03 vom 24.02.2005. Des Weiteren wird hier festgehalten, dass es sich bei einer nicht hinreichend geführten Dokumentation nicht um ein Verschulden des Auftraggebers handeln kann. Eine weitere Bestätigung der hohen Darlegungslast ist auch in dem BGH-Urteil VII ZR 141/03 vom 24.02.2005 und dem Urteil des OLG Köln 24 U 199/12 vom 28.01.2014 zu finden.<sup>81</sup>

---

<sup>81</sup> Vgl. Hauer, Christoph: Nachweisführung bei gestörten Bauabläufen, Graz 2015, S. 36

## 6.2.2 Sollterminplan und Auftragskalkulation

Der Sollterminplan dient als Grundlage für die Abbildung von Zwischen- und Gesamtfristen zur Darstellung der baubetrieblichen Auswirkungen von Bauablaufstörungen. Die Auftragskalkulation kann u.a. sowohl für die Erstellung von Nachträgen als auch für deren Prüfung herangezogen werden.

## 6.2.3 Feststellung der Leistungsrückstände

Die Feststellung von Leistungsrückständen fungiert als Grundlage für die Nachweisführung bei gestörten Bauabläufen. Die Ermittlung der tatsächlichen Leistungserbringung erfolgt über die Ist-Menge multipliziert mit dem Soll-Aufwand.

## 6.2.4 Einzelnachweis für jede Störung

Die Systematik für den Einzelnachweis jeder Störung ist in Abbildung 7 konkret und nachvollziehbar dargestellt. Anhand dieses Schemas ist eine einheitliche Nachweisführung bei gestörten Bauabläufen möglich. Die Nachweisführung hat immer im Ist zu erfolgen, u.a. da es sich beim Sollzustand um einen faktisch nicht eintretenden konstruierten Zustand handelt.

## 6.2.5 Erfordernisse bei der Ermittlung von Produktivitätsverlusten

Bei der Berechnung des Produktivitätsverlustes werden, wie in der Vorlesung an der Professional School im Modul F5.2 Bauablaufstörungen vom 09.01.16 von Professor Dr. Ralf Schottke hergeleitet, sowohl der ungestörte Ist-Aufwand, der ursprünglich kalkulierte Aufwand und der Aufwand im Störungs- oder Nachtragsfall benötigt. Hierbei wird in der Berechnung der ungestörte Ist-Aufwand als Nenner eingesetzt.

$$\text{a) Produktivitätsverlust [\%]} = \frac{\text{Vertragsaufwand} - \text{Ist-Aufwand}}{\text{Ist-Aufwand}}$$

$$\text{b) Produktivitätsverlust Nachtrag [\%]} = \frac{\text{Aufwand Nachtrag}}{\text{Ist-Aufwand}}$$

$$\text{c) Produktivitätsverlust Störung [\%]} = \frac{\text{Aufwand Nachtrag}}{\text{Ist-Aufwand}}$$

### 6.2.6 Anspruchsausfüllende Kausalität bei verschiedenen Anspruchsgründen

Bezüglich der anspruchsausfüllenden Kausalität bei verschiedenen Anspruchsgründen ist die Nachweissystematik für jeden Anspruchsgrund anzuwenden. Dementsprechend wird die Systematik für den Einzelnachweis jeder Störung und dem jeweiligen Anspruchsgrund gemäß Abbildung 7 abgehandelt.

## 6.3 Methode für die Nachweissystematik

Bezüglich der Methode der Nachweissystematik von Bauablaufstörungen und den zugehörigen Folgen kann zwischen einer Globalbetrachtung und Einzelstörungsbetrachtungen unterschieden werden.

Bei einer gebräuchlichen Methode der Globalbetrachtung für die Ermittlung einer Bauzeitverlängerung wird der Kennwert der durchschnittlich zu erbringenden Leistungsintensität der Lohnarbeiten herangezogen. Die Ermittlung der Soll-Leistungsintensität ergibt sich hierbei aus der Division vom Preisanteil des Gesamtauftragslohns und der Gesamtbauzeit. Die Globalbetrachtung entspricht allerdings nicht den Forderungen und Grundsätzen der Rechtsprechung. Diese werden lediglich durch die Einzelstörungsbetrachtung erfüllt.<sup>82</sup> Dementsprechend wird im weiteren Verlauf dieser Masterarbeit ausschließlich auf Einzelnachweise für die Störungen eingegangen.

## 6.4 Nachweissystematik bezogen auf Fristverlängerungsansprüche

Bei der vorgestellten Nachweissystematik ist unter Ziffer 4.2 erst einmal die Anspruchsgrundlage zu klären. Der Auftragnehmer hat aus der Sachverhaltsdarstellung abgeleitet zu begründen, auf welcher Grundlage resultierend ein Anspruch besteht. Die Anspruchsgrundlagen sind in Abschnitt 7.1 näher beschrieben.<sup>83</sup>

Anschließend ist unter Ziffer 4.3.1 der Nachweissystematik die Friständerung zu betrachten. Die Kausalität zwischen Störungsursache und der baubetriebswirtschaftlichen Auswirkung ist

---

<sup>82</sup> Vgl. Hauer, Christoph: Nachweisführung bei gestörten Bauabläufen, Graz 2015, S. 55 f.

<sup>83</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 218

für jede Störung nachzuweisen. Die zeitlichen und monetären Ansprüche sind jeweils getrennt zu betrachten, da es drei Kombinationen dieser beiden Anspruchstypen gibt <sup>84</sup>:

1. Störungen ohne zeitliche Folgen (keine Behinderungsanzeige bzw. keine baubetriebswirtschaftlichen Folgen vorhanden oder nachweisbar),
2. Störungen mit zeitlichen Folgen ohne monetäre Ansprüche,
3. Störungen mit zeitlichen und monetären Folgen.

Die Betrachtung der zeitlichen und monetären Folgen ist auch getrennt durchzuführen, wenn eine Störung mit Ansprüchen in beiderseitiger Hinsicht vorliegt, da die zeitlichen Ansprüche größer oder kleiner als die monetären sein können. Beispielsweise müssen Pufferzeiten, die sich der Auftragnehmer aufgrund einer Umstellung des Bauablaufs sichert, nicht an den Auftraggeber weitergegeben werden. Jegliche wirtschaftliche Vorteile, die hieraus entstehen, sind hingegen weiter zu geben, wodurch der Fristverlängerungsanspruch größer als der monetäre Anspruch ist. <sup>85</sup>

Die vorgestellte Nachweissystematik gilt für alle Anspruchsgrundlagen. Die erforderliche Nachweissystematik und –qualität ist unabhängig vom Anspruchsgrund vergleichbar zu führen. Sowohl die anspruchsbegründende als auch die anspruchsausfüllende Kausalität werden von der Nachweissystematik umfasst. Die Nachweissystematik ist je nach Projekt ggf. detaillierter oder kann auch vereinfacht durchgeführt werden. <sup>86</sup>

Der kausale Zusammenhang zwischen behindernder Ursache und den jeweiligen baubetrieblichen Folgen stellt eine Voraussetzung für eine schlüssige Darlegung von Ansprüchen aus Bauablaufstörungen dar. Die Leistungsstände des Baumstände-Ist im Vergleich mit dem Baumstände-Soll, gegenübergestellt mit der vertraglich vorgesehenen Art und Weise der Ausführung und der tatsächlichen Art und Weise der Ausführung, stellen den notwendigen Untersuchungsbereich, für den kausalen Zusammenhang zwischen behindernder Ursache und baubetrieblichen Folgen, dar. Sofern sich eine Änderung der vertraglich vorgesehenen Art

---

<sup>84</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 218

<sup>85</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 218

<sup>86</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 237

und Weise der Bauausführung als Folge der hindernden Ursache eingestellt hat, muss eine genaue Ermittlung dieser und ein Abgleich mit dem vertraglich Vorgesehenen erfolgen.<sup>87</sup>

Die Nachweissystematik beim vorgestellten Schema für den Einzelnachweis von Störungen hat grundsätzlich bei gestörten Bauabläufen nicht anders zu sein als bei gegenständlichen Leistungsänderungen. Lediglich die Darlegung der Kausalität ist bei veränderten Baumständen vorrangiger zu sehen.<sup>88</sup>

Der Umgang mit Sekundärfolgen, z.B. Verschiebungen in den Winter, sind hierbei allerdings ungeklärt.<sup>89</sup>

Die unter Ziffer 4.3 / 4.3.1 der Nachweissystematik betrachtete Friständerung ist lediglich bei Bauablaufstörungen relevant. Bei gegenständlichen Nachträgen trifft dies nicht zu.

Voraussetzung für eine schlüssige Nachweisführung ist außerdem die Darlegung der Leistungsbereitschaft des Auftragnehmers zum Störungszeitpunkt. Hierbei sind für den wirksamen Störungszeitraum die von der Störung betroffenen Ressourcen zu benennen. Sobald der Fristverlängerungsanspruch ermittelt worden ist, kann ein zusätzlicher monetärer Anspruch geprüft werden.<sup>90</sup>

Diese Bearbeitungsabfolge, bei der isoliert zuerst die zeitlichen und organisatorischen Folgen und dann erst die monetären Folgen des Auftragnehmers betrachtet werden, ist erforderlich, da Fristverlängerungsansprüche des Auftragnehmers gemäß § 6 Abs. 2 VOB/B ohne monetäre Ansprüche bestehen können.<sup>91</sup>

Die Bewertung einer Behinderung durch aufgetretene Störungen des Bauablaufs ist immer in Hinblick auf den Ist-Bauablauf durchzuführen. Die Fortschreibung des Soll-Terminplans

---

<sup>87</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 346

<sup>88</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 348

<sup>89</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 352

<sup>90</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 353

<sup>91</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 355 f.

dient dazu, den kausalen Zusammenhang zwischen der Behinderung und den Auswirkungen darzulegen und zu prüfen, ob die Folgen tatsächlich durch diese hervorgerufen worden sind. Entscheidend sind hierbei nicht nur die Folgen jeder Einzelbehinderung, sondern vielmehr das Zusammenwirken der Behinderungsfolgen und die Auswirkungen auf Zwischen- oder Gesamtfristen. Im Allgemeinen ist jede Störung einzeln zu betrachten, um auch das Zusammenwirken mit anderen Störungen beurteilen zu können. Allerdings kann es, wenn dies nicht möglich ist, sinnvoll sein, einzelne Behinderungen zu Störungsphasen zusammenzufassen. Durch die Regelung nach § 6 Abs. 2 VOB/B kann der Auftragnehmer bei Behinderungen aus dem Auftraggeber-Bereich eine Fristverlängerung geltend machen, durch die bei der Bauzeitverlängerung die Fälligkeit der Leistung nicht vor Ablauf der verlängerten Frist eintritt und entsprechend durch den Auftraggeber kein Verzug und demzufolge auch kein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Allerdings ist zu beachten, dass die vorgestellte Methode bei parallelen Behinderungsereignissen und Behinderungsfolgen resultierend aus mehreren Ursachen an Grenzen stößt.<sup>92</sup>

## **6.5 Abgrenzung zwischen zeitlichen und monetären Ansprüchen**

Aus Bauablaufstörungen können sich sowohl zeitliche als auch monetäre Ansprüche ergeben. Die zeitlichen Ansprüche sind hierbei isoliert zu betrachten. Im Rahmen dieser Masterarbeit sollen ausschließlich die zeitlichen Ansprüche betrachtet werden. In Abbildung 8 ist der Zusammenhang zwischen Störungsursache, Anspruchsgrund und den sich ergebenden Ansprüchen in zeitlicher und monetärer Hinsicht dargestellt. Die Abbildung zeigt auch, dass zeitliche Ansprüche auch ohne monetäre Anspruchsgrundlage vorliegen können. So hat der Auftragnehmer gemäß § 6 Abs. 2 VOB/B bei einer Störungsursache, die aus der Verantwortungssphäre bzw. dem Risikobereich des Auftraggebers resultiert, bereits Fristverlängerungsansprüche. Diese Regelung ist seit langer Zeit auch in der Rechtsprechung verankert und bei der Novellierung der VOB/B in die Fassung des Jahres 2000 eingeflossen.<sup>93</sup>

---

<sup>92</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 358 f.

<sup>93</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 85

Störungsursachen		Anspruchsgrund	Ansprüche
Ändernde Anordnung	Leistungsänderungen	§ 1 Abs. 3, 4 VOB/B	zeitlich und monetär
Unzweckmäßige Anordnung	Keine Leistungsänderungen	§ 4 Abs. 1 VOB/B	
Annahmeverzug	Entschädigung	§ 642 BGB	
Verschulden	Vertragswidriges Verhalten	§ 6 Abs. 6 VOB/B	
Verantwortungssphäre	Bauzeitverlängerung	§ 6 Abs. 2 VOB/B	zeitlich

Abb. 8: Zusammenhang Störungsursachen, Anspruchsgrund und resultierende Ansprüche <sup>94</sup>

Sofern eine Bauablaufstörung nicht nur aus der Verantwortungssphäre des Auftraggebers stammt, sondern auch schuldhaft durch Anordnung, Annahmeverzug oder Verschulden durch den Auftraggeber verursacht worden ist, hat der Auftragnehmer neben zeitlichen Ansprüchen auch Schadenersatzansprüche. <sup>95</sup>

Der Nachweis bezüglich der Fristauswirkung ist isoliert vom monetären Nachweis zu betrachten, da nach § 6 Abs. 2 VOB/B auch Friständerungsansprüche des Auftragnehmers ohne monetäre Ansprüche bestehen können. Die zeitlichen und organisatorischen Folgen sind dementsprechend vor den monetären Folgen bzgl. zeit- und leistungsabhängiger Produktionsfaktoren zu betrachten. Die ermittelte Fristverlängerung dient als Voraussetzung für die Bewertung der Folgen in monetärer Hinsicht. <sup>96</sup>

<sup>94</sup> Abbildung in Anlehnung an Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 46

<sup>95</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 85

<sup>96</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 214

## **6.6 Resümee zur Nachweisführung bei gestörten Bauabläufen**

Anhand dieses Abschnitts wird deutlich, dass die Notwendigkeit einer bei gestörten Bauabläufen anzuwendenden Methode immer mehr an Bedeutung gewinnt. Um Bauablaufstörungen ordnungsgemäß nachzuweisen bedarf es einer einheitlichen Methodik. Eine Methode, die auch in der Rechtsprechung Anwendung findet, würde eine deutliche Erleichterung im Umgang mit Bauablaufstörungen zwischen den Projektbeteiligten herbeiführen. Durch eine Methodik für den ordnungsgemäßen Nachweis von Bauablaufstörungen wäre auch im allgemeinen Tagesgeschäft von Großbaustellen teilweise eine Optimierung in der Vorgehensweise möglich. Insbesondere für Großbaustellen, bei denen häufig Störungen im Bauablauf auftreten und ein einvernehmliches Vorgehen schnell ausgeschlossen wird, wäre eine allgemeingültige Nachweisführung sinnvoll, um die Störungen darzulegen.

Noch komplexer wird die Thematik, sobald die Diskussion um die Anspruchsgrundlagen hinzukommt. Diese wurde bei der Betrachtung der Methodik für den Nachweis von Bauablaufstörungen in diesem Abschnitt außer Acht gelassen. Allerdings ist diesbezüglich abschließend kurz zu ergänzen, dass auch in der Frage der Anspruchsgrundlage teilweise Klärungsbedarf bestehen kann.

## 7 Berechnungsansätze von Fristverlängerungen in Abhängigkeit vom Anspruchsgrund

Fristverlängerungen setzen sich gemäß § 6 Abs. 4 VOB/B grundsätzlich aus der Dauer der Behinderung und einer Zeitspanne für die Wiederaufnahme der Leistungen zusammen. Des Weiteren können etwaige Verschiebungen in eine witterungsbedingt ungünstigere Jahreszeit Berücksichtigung finden. Entsprechend § 5 Abs. 2 VOB/B können für die Wiederanlaufzeit der Arbeiten i.d.R. als Faustregel 12 Werktage angesetzt werden; im Einzelfall sind Verlängerungen oder Verkürzungen dieser Frist in Hinblick auf die jeweilige Zumutbarkeit gegenüber dem Auftragnehmer möglich. Allerdings ist anzunehmen, dass auch der Auftragnehmer Interesse daran hat, die Arbeiten unverzüglich fortzusetzen.<sup>97</sup>

Für die Ermittlung von Fristverlängerungen ist weiterhin zu beachten, dass die wirksame Störungsdauer und der Störungszeitraum nicht zwangsläufig identisch sein müssen. Die Abgrenzung zwischen diesen beiden Begriffen ist in Abschnitt 5.2 näher definiert. Hierbei kann die wirksame Störungsdauer kürzer als der Störungszeitraum sein, wenn z.B. während des Störungszeitraums mit Produktivitätsverlusten weitergearbeitet wird. Andernfalls kann die wirksame Störungsdauer auch länger als der Störungszeitraum sein, wenn beispielsweise Wiederaufnahmezeiten der Arbeiten hinzukommen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Anspruchsgründe als Grundlage aufgeführt. Hierauf basierend soll im Weiteren auf die Berechnung von Fristverlängerungen eingegangen werden.

### 7.1 Wesentliche Anspruchsgründe

Der Anspruch eines Auftragnehmers muss juristisch mit einem Anspruchsgrund begründet werden. Die vier wesentlichen Anspruchsgründe der VOB/B und des BGB sind in Abbildung 9 dargestellt. Der Anspruchsgrund der Kostenerstattung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 VOB/B infolge unberechtigter und unzumutbarer Anordnung kann aufgrund seiner untergeordne-

---

<sup>97</sup> Vgl. Diehr, Uwe: VOB/B 2006, Berlin 2007, S. 202 f.

ten Stellung in der praktischen Anwendung vernachlässigt werden. Generell stellt der Anspruchsgrund die Basis der Nachweisführung dar.<sup>98</sup>

	Vergütung	Kostenerstattung	Annahmeverzug	Schadenersatz
Anspruchsvoraussetzung	ändernde und andere Anordnung	unberechtigte und unzweckmäßige Anordnung	Obliegenheitspflichtverletzung (kein Verschulden)	Nebenpflichtverletzung (Verschulden)
Anspruchsgrundlage	§ 1 Abs. 3, 4 VOB/B	§ 4 Abs. 1 Nr. 4 VOB/B	§ 642 BGB	§ 6 Abs. 6 VOB/B
	↓	↓	↓	↓
Grundlage Mehrkostenanspruch	Fortschreibung der Auftragskalkulation	tatsächliche Mehrkosten	Entschädigung	Schadenersatz

Abb. 9: Wesentliche Anspruchsgründe infolge von Bauablaufstörungen<sup>99</sup>

Ergänzend ist zu betrachten, dass als Anspruchsgrundlage für zeitliche Ansprüche neben den vier vorgenannten wesentlichen Anspruchsgründen bereits die Verantwortungssphäre ausreichend ist. Bereits Abbildung 8 in Abschnitt 6.5 zeigt mit einer schematischen Darstellung, welche Ansprüche in Abhängigkeit von der Störungsursache generiert werden können.

### 7.1.1 Vergütung als Anspruchsgrund

Als Voraussetzungen für einen Anspruch basierend aus dem Anspruchsgrund der Vergütung ist gemäß § 1 Abs. 3, 4 VOB/B eine ändernde oder andere Anordnung des Auftraggebers nötig, die zu einer Veränderung des geschuldeten Bau-Solls führt. Durch das veränderte Bau-Soll wird ebenfalls die vertraglich vereinbarte Vergütung beeinflusst. Als Rechtsfolge entsteht ein Vergütungsanspruch nach § 2 VOB/B.<sup>100</sup>

<sup>98</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 61

<sup>99</sup> Abbildung in Anlehnung an Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 62 und Freiboth, Axel: Ermittlung der Entschädigung bei Bauablaufstörungen, Braunschweig 2006, S. 31

<sup>100</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 62

Sofern sich bei der Fortschreibung von Zeiten an der Ermittlung monetärer Ansprüche orientiert wird, sind für die Fortschreibung bei Vergütungsansprüchen grundlegend Wettbewerbszeiten zu nutzen.<sup>101</sup>

#### 7.1.2 Kostenerstattung als Anspruchsgrund (Mehrkosten / Mehrvergütung)

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Grundlage des Anspruchsgrunds der Kostenerstattung ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B eine unberechtigte und unzumutbare Anordnung des Auftraggebers; auch eine Anordnung bzgl. einer Änderung der Bauumstände ist hier möglich. Durch den Auftragnehmer werden Bedenken gegen die Ausführung der Änderung angemeldet. Dennoch verlangt der Auftraggeber eine Ausführung entsprechend seiner Anordnung. Hierbei führt die Ausführung entsprechend der Anordnung zu einer ungerechtfertigten Erschwerung. Dies ist zutreffend, wenn die Anordnung objektiv nicht erforderlich oder unzumutbar ist und ein unverhältnismäßig hoher Aufwand in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nun für die Ausführung der Leistung erforderlich ist. Die Anordnung muss allerdings zu Mehrkosten z.B. aus Material-, Vorhalte- bzw. Lohnkosten geführt haben. Ein Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten unabhängig von der vorherigen Preisvereinbarung und Kalkulation ist die Rechtsfolge nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 VOB/B.<sup>102</sup>

Bei einer Änderung des vertraglich geschuldeten Bau-Solls und einem hieraus resultierenden Mehrkostenanspruch, hat die Fortschreibung von Zeiten bei Orientierung an der Ermittlung monetärer Ansprüche auf Basis von Ist-Zeiten zu erfolgen.<sup>103</sup>

#### 7.1.3 Entschädigung als Anspruchsgrund

Als Voraussetzungen für einen Anspruch basierend aus dem Anspruchsgrund der Entschädigung hat der Auftragnehmer seine Leistung leistungsbereit anzubieten. Außerdem muss der Auftragnehmer seine Anzeigepflicht in Hinblick auf eine Baubehinderung gemäß § 6 Abs. 1 VOB/B erfüllt haben. Hier besteht lediglich eine Ausnahme im Fall der Offenkundigkeit. Es

---

<sup>101</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 90

<sup>102</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 63

<sup>103</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 90

wird bei der Anwendung des § 642 BGB in Verbindung mit der Vereinbarung der VOB angenommen, dass § 6 Abs. 1 VOB/B immer gilt. Durch den Auftraggeber wird als Obliegenheitspflichtverletzung eine Mitwirkungshandlung unterlassen. Infolge dessen gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug. Als Rechtsfolge entsteht ein vergütungsähnlicher Anspruch. Allerdings hat der Auftragnehmer in Bezug hierauf die vereinbarte Vergütung darzulegen und zu den Einsparungen vorzutragen.<sup>104</sup>

Für einen Entschädigungsanspruch ist eine mangelhafte oder verspätete Leistung von Vorgewerken aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers nötig. Der Entschädigungsanspruch setzt lediglich einen sogenannten Annahme- oder Gläubigerverzug des Auftraggebers aber keinerlei Verschulden voraus. Als Anspruchsgrund für monetäre Auswirkungen resultiert hieraus ein Anspruch auf durch die Verzögerung verursachte Mehrkosten auf Basis der Auftragskalkulation.

Der Zeitanspruch resultierend aus Bauverzögerungen ist bei Entschädigungsansprüchen, sofern an der Ermittlung monetärer Ansprüche orientiert, auf Grundlage von Wettbewerbszeiten zu ermitteln.<sup>105</sup>

#### 7.1.4 Schadenersatz als Anspruchsgrund

Die Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch sind das Vorliegen hindernder Umstände. Außerdem muss der entstandene Schaden adäquat kausal auf die hindernden Umstände zurückgeführt werden können. Die hindernden Umstände müssen außerdem durch den Auftraggeber zu vertreten sein, folglich muss dieser die hindernden Umstände zu vertreten haben. Diesbezüglich ist bereits grobe Fahrlässigkeit ausreichend. Außerdem muss der Auftragnehmer auch in diesem Fall seine Anzeigepflicht in Hinblick auf eine Baubehinderung nach § 6 Abs. 1 VOB/B erfüllt haben. Hier besteht lediglich eine Ausnahme im Fall der Offenkundigkeit. Ein Schadenersatzanspruch gemäß § 6 Abs. 6 VOB/B stellt die zugehörige Rechtsfolge dar.<sup>106</sup>

---

<sup>104</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 63

<sup>105</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 90

<sup>106</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 63 f.

Ein Schadenersatzanspruch entsteht folglich durch verspätete oder nicht erbrachte Vorleistungen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Im Gegensatz zur Entschädigung nach § 642 BGB ist beim Schadenersatzanspruch gemäß § 6 Abs. 6 VOB/B ein Verschulden des Auftraggebers erforderlich. Insbesondere im Fall einer Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Auftraggeber, wie beispielsweise bei verspäteter Planlieferung durch das Planungsbüro als Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers, kommt ein Schadenersatzanspruch zum Tragen.

Der Zeitanspruch bei der Fortschreibung von Zeiten hat beim Schadenersatzanspruch orientiert an der Ermittlung monetärer Ansprüche basierend auf Ist-Zeiten zu erfolgen.<sup>107</sup>

## 7.2 Berechnungsansätze

Vorausgesetzt einer ordnungsgemäßen Vorgehensweise in Folge einer aufgetretenen Baubehinderung kann sich der Berechnung der Verlängerung der Ausführungsfristen gewidmet werden. Die Ausführungsfrist ist nach § 6 Abs. 4 VOB/B um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer Zeitspanne für die Wiederaufnahme der Arbeiten zu verlängern. Außerdem kann ggf. eine zusätzliche Verlängerung hinzukommen, sofern sich witterungsabhängige Arbeiten in eine witterungsbedingt ungünstigere Jahreszeit verschieben. Angemessene Zuschläge bei der Berechnung für die Fristverlängerung sind anzusetzen. Die Vertragspartner sollten sich über den Umfang der Fristverlängerung infolge einer Behinderung einigen. Diesbezüglich ist zu beachten, dass ein eingesetzter Architekt nicht ohne weiteres bevollmächtigt ist, eine Vereinbarung über Fristverlängerungen für den Auftraggeber zu vereinbaren.<sup>108</sup>

Aufgrund der objektspezifischen Arbeiten an einem Bauvorhaben sind gewisse Vorlaufzeiten zur Wiederaufnahme der Arbeiten nach einer Baubehinderung erforderlich. Der Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten ist abhängig von den vorliegenden Umständen, wie der Dauer und dem Umfang einer Behinderung oder Unterbrechung, da u.a. durch diese Faktoren die Vorkehrungen und Maßnahmen zur Wiederaufnahme der weiteren Leistungserbringung sowie deren Aufwand variieren. Außerdem kann die Verschiebung in eine günstigere Jahres-

---

<sup>107</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 90

<sup>108</sup> Vgl. Vygen, Klaus: Bauvertragsrecht nach VOB, München 2004, S. 145 f.

zeit entsprechend § 242 BGB dem Grundsatz Treu und Glauben ggf. eine Verkürzung der eigentlich errechneten Fristverlängerung rechtfertigen.<sup>109</sup>

Gemäß § 6 Abs. 2 VOB/B werden die Ausführungsfristen automatisch verlängert, sobald eine Behinderung der Leistungen des Auftragnehmers bei einem die VOB/B zugrunde gelegten Vertragsverhältnis vorliegt. Der Auftragnehmer ist im Fall einer vorliegenden Baubehinderung allerdings nach allgemeinen Grundsätzen und insbesondere der Schadensminderungspflicht nach §§ 242, 254 BGB verpflichtet, zumutbare Umplanungen des Bauablaufs durchzuführen, um die Auswirkungen möglichst gering zu halten. Sofern dem Auftragnehmer dennoch eine Verlängerung der Ausführungsfristen zusteht, lässt sich diese gemäß § 6 Abs. 4 VOB/B in Abhängigkeit von der Dauer der Behinderung als Primärverzögerung und einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und evtl. Verschiebungen in ungünstigere Jahreszeiten als Sekundärverzögerungen bemessen. Die Festlegung der Dauer einer Behinderung ist, insbesondere wenn keine Unterbrechung des Bauablaufs, sondern beispielsweise lediglich eine verlangsamte Ausführung vorliegt, häufig nicht eindeutig. Sofern zusätzlich eine Mitverursachung der Behinderung durch beide Vertragsparteien vorliegt, ist eine Beurteilung nach dem allgemein gültigen Grundgedanken des Mitverschuldens nach § 254 BGB durchzuführen. Insbesondere bei derartigen Schwierigkeiten sollten zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich neue Ausführungsfristen vereinbart werden, um Streitigkeiten im Nachgang vorzubeugen.<sup>110</sup>

---

<sup>109</sup> Vgl. Heiermann, Wolfgang; Riedl, Richard; Rusam, Martin: Handkommentar zur VOB, Wiesbaden 2008, S. 938

<sup>110</sup> Vgl. Vygen, Klaus; Schubert, Eberhard; Lang, Andreas: a.a.O., S. 108 ff.

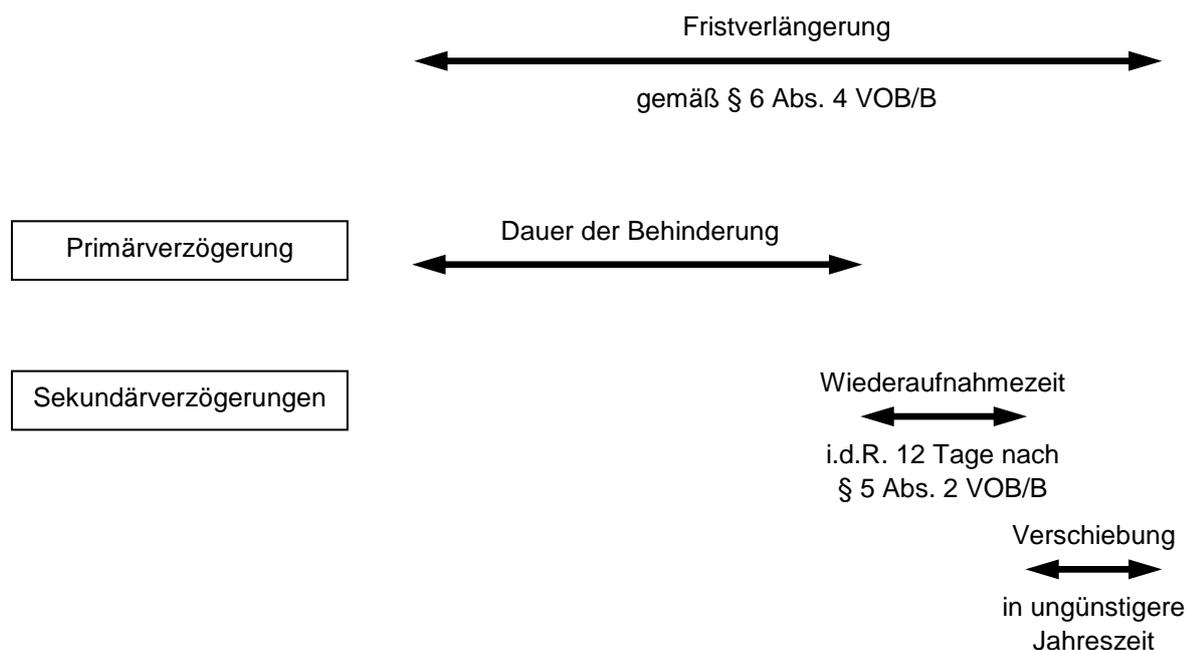


Abb. 10: Bemessung von Fristverlängerungen

Weiterhin ist zu bedenken, dass insbesondere bei der aktuell hohen Auslastung der Baubranche und Baubetriebe durch die große Nachfrage in der Bauwirtschaft auch Produktionsvorlaufzeiten bei Baustellen mit vorgefertigten Bauteilen zu beachten sind. Individuell für ein Bauprojekt zugeschnittene Bauelemente haben eine gewisse Produktionszeit und entsprechend auch eine Produktionsvorlaufzeit. Dies ist beispielsweise bei einer zeitlichen Verschiebung der Montage von Stahlbetonfertigteilen beim Einsatz einer Tragkonstruktion aus Stahlbetonfertigteilen im Hochbau der Fall. In terminlicher Hinsicht sind die Zeiten für die Produktionsvorbereitung und für die Produktion selbst exakt für ein bestimmtes Zeitfenster eingeplant. Bei einer Störung des Bauablaufs kann sich dementsprechend die Situation ergeben, dass sich Zeitfenster der Produktion in ein bereits anderweitig belegtes Zeitfenster verschieben. In Bezug auf die Berechnungsansätze von Fristverlängerungen, die sich aus den Regelungen der VOB/B ergeben, ist zu beachten, dass in dem Zeitraum für die Wiederaufnahme der Arbeiten beispielsweise diese Vorlaufzeiten von Produktionen keine Berücksichtigung finden. So kann beispielsweise in wirtschaftlichen Konjunkturoberzeiten der Vorlauf für die Wiederaufnahme in eng getaktete meist mit mehreren Wochen Vorlauf ausgelastete Fertigungspläne von Produktionswerken fallen. Sofern ein Produktionsauftrag beispielsweise aufgrund von fehlenden bauseitigen Planunterlagen oder Prüffreigaben verschoben werden muss, ist es bei starker Auslastung der Werke durchaus denkbar, dass das nächste entsprechende freie Zeitfenster für einen derartigen Produktionsrahmen einiger Wochen Wartezeit bedarf. Dies ist eine Thematik, die ebenfalls zu beachten ist.

In der Fachliteratur sind bislang hinsichtlich der Berechnung von Friständerungen lediglich Ansätze zu finden.<sup>111</sup>

Die Grundlage für die Berechnung von Fristverlängerungen infolge von Bauablaufstörungen ist zum einen die Zuordnung der Bauverzögerungen zum jeweiligen Verursacher. Zum anderen kann die Terminplanung für die Feststellung und Darstellung von Bauablaufstörungen dienen. Außerdem ist die Ermittlung der Vorgangsdauer entscheidend.

Sofern eine aussagekräftige Bauablaufplanung vorliegt, ist ein Vergleich des tatsächlich eingetretenen Ablaufs mit dem ursprünglich geplanten Ablauf möglich. Dieser dient auch dazu, um die Ursachen und Auswirkungen auf den weiteren Bauablauf herauszufinden. Außerdem ist hierdurch der Nachweis von Einzelstörungen im Terminplan möglich. Bedeutsam ist dies insbesondere, wenn die Verzögerungen durch den Auftraggeber zu vertreten sind. Die Verzögerungsberechnung hat somit die Zielsetzung einer Terminverlängerung zu Lasten des Auftraggebers oder besonderer äußerer Umstände zu erfüllen.<sup>112</sup>

Verzögerungen können durch Leistungsänderungen abweichend von der ursprünglichen Leistungsbeschreibung auf Wunsch des Auftraggebers verursacht werden. Leistungsänderungen wirken sich häufig auf die einzelnen Ausführungsdauern aus. Auch bei Mengenänderungen gelten i.d.R. ähnliche Kriterien in Hinblick auf zeitliche Auswirkungen wie bei Leistungsänderungen. Zusätzliche Leistungen sind in der Terminplanung mit dem errechneten oder geschätzten Zeitbedarf zu berücksichtigen. Außerdem können Verzögerungen durch Behinderungen des Bauablaufs verursacht werden. Beim Nachweis von Einzelverzögerungen infolge von Baubehinderungen sind zwei getrennte Feststellungen von Bedeutung. Zum einen ist die Ursächlichkeit und zum anderen das Maß der Verzögerung zu klären. Fehlende Ausführungspläne sind eine häufige Ursache für Bauverzögerungen. Ein Ausführungsbeginn in einem Arbeitsabschnitt ist oftmals möglich, auch wenn für die Fertigstellung der Leistung noch weitere Pläne fehlen.<sup>113</sup>

---

<sup>111</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 89

<sup>112</sup> Vgl. Vygen, Klaus; Schubert, Eberhard; Lang, Andreas: a.a.O., S. 259 f.

<sup>113</sup> Vgl. Vygen, Klaus; Schubert, Eberhard; Lang, Andreas: a.a.O., S. 260 ff.

Auch wenn die Auswirkungen auf die vereinbarten Ausführungsfristen infolge von geänderten oder zusätzlichen Leistungen oder einer erheblichen Erhöhung der Mengen nicht genau geregelt sind, ist dem Auftragnehmer hierbei ein Bauzeitverlängerungsanspruch zuzugestehen. Insbesondere unter dem Aspekt, dass den vertraglich vorgesehenen Ausführungsfristen lediglich die im Bauvertrag geschuldeten Leistungen zugrunde liegen können, wird erkennbar, dass hieraus eine Bauzeitverlängerung resultieren kann.<sup>114</sup>

Die Vorgehensweise einer Verzögerungsberechnung setzt sich aus verschiedenen Schritten zusammen. Zunächst hat die Festlegung des Soll-Bauablaufs zu erfolgen. Anschließend sind die begründeten Verzögerungen in den Soll-Terminplan einzufügen. Außerdem hat eine Ermittlung von begründeten Verzögerungen zu erfolgen. Schließlich ist die begründete Gesamtverzögerung im Vergleich zum Ist-Bauablauf zu ermitteln.<sup>115</sup>

Da häufig von Annahmen ausgegangen werden muss, ist der Begriff des induktiven Beweises von Bedeutung. Als induktiver Beweis wird die Bestätigung einer Schlussfolgerung, die auf Grundlage einer Annahme getroffen wurde, bezeichnet. Hierbei kann die Annahme als verifiziert betrachtet werden, sobald sich die Schlussfolgerung als richtig erweist.

Beim ungestörten Bauablauf handelt es sich um eine nicht eingetretene fiktive Situation. Dementsprechend ist eine Überprüfung mittels eines als induktiver Beweis bezeichneten Nachweises sinnvoll. Hierbei wird eine Schlussfolgerung auf Grund einer Annahme getroffen. Diese Annahmen können als richtig angesehen werden, wenn sich die Schlussfolgerungen anschließend als korrekt erweisen. Bei dem infolge einer Störung fortgeschriebenen Bauablauf-Soll wird angenommen, dass die Fortschreibung richtig ist.<sup>116</sup>

Im Sinne eines induktiven Beweises kann, bei einem infolge einer Bauablaufstörung deckungsgleichen fortgeschriebenen Soll-Bauablaufs mit dem tatsächlich eingetretenen Ist-Bauablauf, die Fortschreibung als bestätigt angesehen werden. Das Zutreffen der Fortschrei-

---

<sup>114</sup> Vgl. Vygen, Klaus; Schubert, Eberhard; Lang, Andreas: a.a.O., S. 100

<sup>115</sup> Vgl. Vygen, Klaus; Schubert, Eberhard; Lang, Andreas: a.a.O., S. 266 ff.

<sup>116</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 219 ff.

bung und damit der durch die Störung kausal bewirkte Ist-Bauablauf kann somit als korrekt eingestuft werden.<sup>117</sup>

### **7.3 Kompensation von Fristverlängerungen**

#### 7.3.1 Fristverkürzungen

Zu Fristverkürzungen sind weder im BGB noch in der VOB Richtlinien zu finden. Individuelle Vereinbarungen zu Beschleunigungen sind zwischen den Vertragspartnern selbstverständlich möglich. Allerdings gibt es normativ grundsätzlich keine Fristverkürzung.<sup>118</sup>

#### 7.3.2 Kompensation

Die Kompensation beschreibt den Ausgleich zwischen fristverlängernden und fristverkürzenden Maßnahmen. Der Grundgedanke der Kompensation zeigt, dass für fristverlängernde und fristverkürzende Ereignisse möglichst einheitliche Berechnungsmethoden zu verwenden sind, da ansonsten ein Ungleichgewicht beim Ausgleich zwischen fristverlängernden und fristverkürzenden Maßnahmen entstehen würde.<sup>119</sup>

Der Grundsatz zur Berechnung von Fristverlängerungen ergibt sich aus § 6 Abs. 4 VOB/B. Es ist allerdings diesbezüglich nicht näher definiert, ob es sich bei der benannten Dauer der Behinderung um die wirksame oder die tatsächliche Dauer der Behinderung handelt. In der Fachliteratur wird diesbezüglich angenommen, dass es um die wirksame Dauer geht.<sup>120</sup>

#### 7.3.3 Fortschreibung

Für die Fortschreibung von Zeiten gibt es folgende Möglichkeiten:

---

<sup>117</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 221

<sup>118</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 89

<sup>119</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 89

<sup>120</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 89

1. Fortschreibung mittels kalkulierter Zeiten bzw. aus der Auftragskalkulation hergeleiteter Zeiten,
2. Fortschreibung mittels üblicher Zeiten,
3. Fortschreibung mittels Ist-Zeiten.<sup>121</sup>

Sofern sich bei der Fortschreibung von Zeiten an der Ermittlung monetärer Ansprüche orientiert wird, ist folgendes in Abhängigkeit vom jeweiligen Anspruchsgrund zu beachten: Für die Fortschreibung bei Vergütungs- und Entschädigungsansprüchen ist diese basierend auf Wettbewerbszeiten durchzuführen. Bei Mehrkosten- und Schadenersatzansprüchen hat dies hingegen auf Grundlage von Ist-Zeiten zu erfolgen.<sup>122</sup>

Die Fristverlängerungen beim Vergütungsanspruch können orientiert an kalkulierten Werten angesetzt werden, da bei Mehr- und Minderleistungen eine Kompensation zu erfolgen hat. Bei Leistungsänderungen können alternativ die tatsächlichen Ist-Zeiten als maßgebend angesetzt werden. Hierbei könnte es allerdings problematisch sein, dass bei Leistungsänderungen, die eine Verringerung der vorgesehenen Leistungen zur Folge haben, unbekannte Ist-Zeiten abzuziehen wären. Die Fortschreibung von Wettbewerbszeiten bei Mehr- und Minderleistungen birgt ein Konfliktpotential in Hinblick auf sehr auskömmliche bzw. wenig auskömmliche Zeiten, die zu sehr großen bzw. sehr geringen Bauzeitverlängerungen führen würden. Hierbei würden sich die ggf. unverhältnismäßig großen Bauzeitverlängerungen ungünstig auf eine zügige Bauabwicklung auswirken. Außerdem würde der Auftragnehmer im Fall von schlechten Zeitansätzen, infolge von Leistungsänderungen und Fortschreibung dieser schlechten Zeitansätze, sofern die veränderten Fristen nicht einhalten werden können, in Verzug geraten. Der Auftragnehmer hätte somit auf eigene Kosten zu beschleunigen. In Hinblick auf eine faire Bauabwicklung kann es nicht sein, dass der Auftragnehmer lediglich durch vom Auftraggeber angeordnete Leistungsänderungen in Verzug gerät oder alternativ wegen eines drohenden Verzugs ohne weitere Vergütung auf eigene Kosten Beschleunigungsmaßnahmen vorzunehmen hat. Das Gleiche wie beim Vergütungsanspruch sollte auch beim Annahmeverzug gelten. Aus dem im Zusammenhang mit einem Annahmeverzug verwendeten Begriff der Aufwendungen ließe sich ableiten, dass Zeiteinsparungen mit Ist-Zeiten bemessen werden können.

---

<sup>121</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 89

<sup>122</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 90

Allerdings sollte zur Vermeidung von baubetriebswirtschaftlichen Problemen und zur Vereinheitlichung die gleiche Vorgehensweise wie beim Vergütungsanspruch gewählt werden.<sup>123</sup>

#### **7.4 Sinnvolle Berechnung von Fristverlängerungen unabhängig von der Anspruchsgrundlage**

Eine einheitliche Berechnungsmethode für Fristverlängerungen ist wie im Vorwege bereits erläutert unbedingt erforderlich. Unabhängig vom Anspruchsgrund oder sonstigen Einwirkungen ist eine systematische Nachweisführung und Bemessung von Fristverlängerungen sinnvoll.

Die Fortschreibung insbesondere bei Leistungsänderungen und Entschädigungsansprüchen basiert als schlüssige Methode der weiteren Berechnung auf Ist-Zeiten (übliche Zeiten). Hierdurch wäre eine einheitliche Vorgehensweise für Vergütungs-, Mehrkostenerstattungs-, Entschädigungs- und Schadenersatzansprüche möglich.<sup>124</sup>

Für die praktische Anwendung stellt somit lediglich der Ist-Kosten-Ansatz einen umsetzbaren einheitlichen Berechnungsansatz dar. Demzufolge ist unabhängig vom vorliegenden Anspruchsgrund eine Berechnung der Fristverlängerung über die Ist-Ressourcen möglich.

Eine optimale Vorgehensweise bei aufgetretenen Bauablaufstörungen in Bezug auf eine Verzögerungsberechnung setzt eine einheitliche Methode bzw. eine schlüssige Nachweisführung voraus. Die Festlegung des Soll-Bauablaufs ist hierbei von entscheidender Bedeutung. Des Weiteren ist für eine Bemessung von Fristverlängerungsansprüchen der tatsächlich eingetretene Ist-Bauablauf grundlegend.

Als Voraussetzung für die Beurteilung der Auswirkungen und die Zuordnung zum jeweiligen Verursacher sind in erster Linie das vertraglich geschuldete Soll und insbesondere die zeitlichen Festlegungen in Form von Vertragsterminen, Terminplänen oder sonstigen Vorgaben zum Bauablauf zu ermitteln. Anschließend hat ein Abgleich mit dem tatsächlich eingetretenen Ist-Bauablauf zu erfolgen.

---

<sup>123</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 90

<sup>124</sup> Vgl. Schottke, Ralf: Störungen des Bauablaufs, Uelzen 2014, S. 91

## 8 Schlussbetrachtung

### 8.1 Zusammenfassung

In dieser Masterarbeit wurde ein Einblick zum Thema Fristverlängerungen infolge von Bauablaufstörungen gegeben. Diesbezüglich sind verschiedene Faktoren wie insbesondere die vereinbarte Vertragsgrundlage unbedingt zu beachten. Je nach vereinbarter Vertragsgrundlage sind unterschiedliche Regelungen fixiert. In Abhängigkeit von der Projektgröße, Komplexität und dem Schwierigkeitsgrad des jeweiligen Bauvorhabens sowie den Projektbeteiligten können die Anzahl, die Dauer und auch die Lösungsansätze von Bauablaufstörungen variieren. Dies kann insbesondere bei Großprojekten, wie z.B. dem Bau der Elbphilharmonie, ein ganz gravierendes Ausmaß annehmen. In dieser Masterarbeit wurden ausschließlich die Auswirkungen von Bauablaufstörungen in zeitlicher Hinsicht behandelt. Monetäre Auswirkungen wurden hier nicht weiter betrachtet.

Die Folgen von Bauablaufstörungen variieren auch in Abhängigkeit der vertraglich vereinbarten rechtlichen Grundlage. In Hinblick auf die Auswirkungen in Folge von Bauablaufstörungen in Bezug auf die Fristen ist grundsätzlich der Anspruchsgrund zu klären. Außerdem sind in Bezug auf Bauablaufstörungen sowohl eine einheitliche systematische Nachweisführung als auch einheitliche Berechnungsansätze für Fristverlängerungen von großer Bedeutung. In dieser Masterarbeit sind die Grundlagen zu Fristverlängerungen im deutschen Baurecht dargestellt worden. Außerdem sind in Abschnitt 4 die aktuellen Regelungen zu Fristen nach VOB und BGB weiter herausgearbeitet und in einer Gegenüberstellung vertieft worden. Außerdem wurde ein kurzer Einblick in die bevorstehenden Neuregelungen des Werkvertragsrechts des BGB gegeben.

In Hinblick auf die Auswirkungen auf Fristen in Folge von Bauablaufstörungen ist grundsätzlich der Anspruchsgrund zu klären. Je nach Anspruchsgrund sind unterschiedliche Berechnungsansätze für Fristverlängerungen analog zur Berechnung der monetären Ansprüche denkbar. Im Rahmen der Masterarbeit wurde dies weiter vertieft und im Ergebnis eine Aussage zu einer sinnvollen Herangehensweise an die Berechnung von Fristverlängerungen getroffen.

## 8.2 Ausblick

In Bezug auf Fristen und Fristverlängerungen infolge von Bauablaufstörungen wird deutlich, dass diese Thematik und die zeitlichen Auswirkungen auf die Projektfristen, insbesondere aufgrund der heutzutage häufig sehr eng getakteten Terminpläne, für die Projektbeteiligten von großer Bedeutung sind. Unabhängig von der jeweiligen Störungsursache sollte eine systematische Herangehensweise an die Nachweisführung und Bemessung der Auswirkungen von Bauablaufstörungen in zeitlicher Hinsicht zur Anwendung kommen.

Es wird deutlich, dass dringend ein einheitlicher Berechnungsansatz für Fristverlängerungen infolge von Bauablaufstörungen erforderlich ist. Da bislang selbst in der Fachliteratur lediglich Ansätze zu Berechnungen von Fristverlängerungsansprüchen zu finden sind, fehlt es diesbezüglich bislang noch an einer methodischen Vorgabe. Neben den monetären Ansprüchen, die aus einer Bauablaufstörung resultieren können, sind auch die Ansprüche in zeitlicher Hinsicht meist von großer Bedeutung. Dies macht eine systematische Nachweisführung und einen einheitlichen Berechnungsansatz umso wichtiger.

Insbesondere durch die Gegenüberstellung der aktuell gültigen Regelungen der VOB und des BGB wird deutlich, dass die Regelungen des BGB Werkvertragsrechts den Anforderungen der Bauwirtschaft nicht gerecht werden. Auch in Bezug auf Fristen weist das Werkvertragsrecht bislang Defizite auf. Diese werden auch in Hinblick auf Fristen und Fristverlängerungen durch die bevorstehenden Neuregelungen des Werkvertragsrechts des BGB versucht auszubessern. Anhand der kommenden Neuregelung des BGB Werkvertragsrechts zeichnet sich ab, dass die Notwendigkeit der Anpassung in Hinblick auf die Anforderungen des Baurechts erkannt worden sind.

Somit bleibt abzuwarten, wann sich auch in Hinblick auf eine einheitliche Berechnung von Fristverlängerungen infolge von Bauablaufstörungen Änderungen abzeichnen. Aufgrund der bestehenden Notwendigkeit ist anzunehmen, dass sich zukünftig eine systematische Nachweisführung und ein einheitlicher Berechnungsansatz auch in Hinblick auf zeitliche Ansprüche infolge von Bauablaufstörungen durchsetzen werden.

## 9 Literatur- / Quellenverzeichnis

**Biermann, Manuel:** Der Bauleiter im Bauunternehmen, Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, 3. Aufl., Köln 2005

**Diehr, Uwe:** VOB/B 2006, Kommentar für die Baupraxis, Beuth Verlag, 1. Aufl., Berlin 2007

**Fetzner, Torsten:** Ein Verfahren zur Erfassung von Minderleistungen aufgrund witterungsbedingter Bauablaufstörungen, Dissertation der TU Darmstadt, Darmstadt 2007

**Franke, Horst; Kemper, Ralf; Zanner, Christian; Grünhagen, Matthias:** VOB Kommentar, 3. Aufl., Werner Verlag, München 2007

**Freiboth, Axel:** Ermittlung der Entschädigung bei Bauablaufstörungen, Dissertation der TU Braunschweig, Braunschweig 2006

**Hauer, Christoph:** Nachweisführung bei gestörten Bauabläufen, Anforderungen, Anwendung und Problemfelder der Einzelstörungsbetrachtung, Masterarbeit der TU Graz, Graz 2015

**Heiermann, Wolfgang; Riedl, Richard; Rusam, Martin:** Handkommentar zur VOB, VOB Teile A und B, Rechtsschutz im Vergabeverfahren, 11. vollst. überarb. und akt. Aufl., Vieweg+Teubner GWV Fachverlag GmbH, Wiesbaden 2008

**Hornuff, Maik:** Flexibilität in der Bauablaufplanung und ihre Nutzung bei Bauverzögerungen, Dissertation der TU Braunschweig, Braunschweig 2003

**Kapellmann, Klaus; Langen, Werner:** Einführung in die VOB/B, Basiswissen für die Praxis, 24. neubearb. Aufl., Werner Verlag, Köln 2015

**Kniffka, Rolf:** ibr-online-Kommentar Bauvertragsrecht, Mai 2017, § 631 BGB (Datum des Zugriffs: 12.05.2017)

**Kumlehn, Frank:** Problemfelder bei der Bewertung von Bauablaufstörungen, Schriftreihe IBB Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb (Hrsg.) Heft 35, Braunschweig 2003

**Schottke, Ralf:** Störungen des Bauablaufs – baubetriebliche Nachweissystematik aller Ansprüche, Skript zur Vorlesung Modul F5 Bauablaufstörungen, Uelzen 2014

**Schottke, Ralf:** Vergütungsanspruch und Nachtragkalkulation gemäß §§ 1 und 2 VOB/B, 1. Aufl., Semina Verlag GmbH, Neustadt 2009

**Schottke, Ralf:** Schadenersatzanspruch des Auftragnehmers beim VOB-Vertrag, Uelzen 1994

**Vygen, Klaus:** Bauvertragsrecht nach VOB, Grundwissen, 4. überarb. und erw. Aufl., Werner Verlag, München 2004

**Vygen, Klaus; Jousen, Edgar:** Bauvertragsrecht nach VOB und BGB, Handbuch des privaten Baurechts, 4. neu bearb. und erw. Aufl., Werner Verlag, Köln 2008

**Vygen, Klaus; Schubert, Eberhard; Lang, Andreas:** Bauverzögerung und Leistungsänderung, Rechtliche und baubetriebliche Probleme und ihre Lösungen, 4. Neubearb. und erw. Aufl., Werner Verlag, Düsseldorf 2002

**Jura Form der Einbock GmbH:** Begriffsdefinition Frist; URL: <http://www.juraforum.de/lexikon/frist> (Datum des Zugriffs: 29.11.2016)

**ETL European Tax & Law e.V.:** Neues Werkvertragsrecht ab 1.1.2018; URL: <https://www.etl-rechtsanwaelte.de/aktuelles/neues-werkvertragsrecht-ab-ersten-januar-2018> (Datum des Zugriffs: 04.09.2017)

**Deubner Verlag GmbH & Co. KG:** Das neue Bauvertragsrecht, Neues Anordnungsrecht in § 650 BGB; URL: <https://www.deubner-recht.de/themen/reform-des-bauvertragsrecht/neues-anordnungsrecht-in-650-bgb.html> (Datum des Zugriffs: 04.09.2017)

### **Verzeichnis der verwendeten Gesetzestexte und Normen**

- BGB**            Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2014
- VOB/A**        Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A, Ausgabe 2015
- VOB/B**        Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B, Ausgabe 2015

### **Verzeichnis der zitierten Urteile**

- BGH BauR 1999, 645
- BGH-Urteil vom 21.03.2002 - Az.: VII ZR 224/00
- BGH, BauR 2001, 946
- BGH-Urteil vom 24.02.2005 - VII ZR 225/03
- BGH-Urteil vom 24.02.2005 - VII ZR 141/03
- Urteil des OLG Köln vom 28.01.2014 - 24 U 199/12

## 10 Weitere Verzeichnisse

### Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Ursachen von Verzögerungen des Bauablaufs . . . . .	8
Abb. 2:	Zusammenhang der Störungsursachen, Auswirkungen und terminlichen Folgen . . . . .	9
Abb. 3:	Zusammenhang Störungszeitraum und wirksame Störungsdauer . . . . .	35
Abb. 4:	Anspruchsbegründende und anspruchsausfüllende Kausalität . . . . .	36
Abb. 5:	Zusammenhang haftungsbegründende und haftungsausfüllende Kausalität beim Schadenersatzanspruch nach § 6 Abs. 6 VOB/B . . . . .	40
Abb. 6:	Detaillierte Systematik für den Nachweis gestörter Bauabläufe . . . . .	51
Abb. 7:	Detaillierte Systematik für den Einzelnachweis jeder Störung . . . . .	52
Abb. 8:	Zusammenhang Störungsursachen, Anspruchsgrund und resultierende Ansprüche . . . . .	59
Abb. 9:	Wesentliche Anspruchsgründe infolge von Bauablaufstörungen . . . . .	62
Abb. 10:	Bemessung von Fristverlängerungen . . . . .	67

### Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Gegenüberstellung der wesentlichen Regelungen zu Fristen nach VOB und BGB . . . . .	30
Tab. 2:	Gegenüberstellung der wesentlichen Vorgehensweise bei veränderten Baumständen nach VOB und BGB . . . . .	47

### Abkürzungsverzeichnis

z. B.                    zum Beispiel  
usw.                    und so weiter

Abs.                    Absatz  
AGB                    Allgemeine Geschäftsbedingungen  
ARGE                    Arbeitsgemeinschaft  
BGB                    Bürgerliche Gesetzbuch  
BGH                    Bundesgerichtshof  
BImSchG                Bundes-Immissionsschutzgesetz  
h                        Stunde  
LV                        Leistungsverzeichnis  
m<sup>3</sup>                      Kubikmeter  
TGA                    Technische Gebäudeausrüstung  
VOB                    Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

## Weitere Verzeichnisse

VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A
VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B

## Erklärung gemäß §13 Abs. 6 der Rahmenprüfungsordnung

Hiermit versichere ich, dass

- die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen und als solche kenntlich gemacht wurden und
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.

28.09.2017

*Kathline Spang*

Datum und Unterschrift